

"... und das Kind von Küssnacht nach Mailand verschleppt." : Kaum bekannte Kinderschicksale im frühen 19. Jahrhundert

Autor(en): **Horat, Erwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **105 (2013)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-389750>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«... und das Kind von Küsnacht nach Mailand verschleppt.»

Kaum bekannte Kinderschicksale im frühen 19. Jahrhundert

Erwin Horat

In den 1840er-Jahren begaben sich mehrere schwangere Frauen aus anderen Bezirken des Kantons Schwyz oder aus anderen Kantonen nach Küsnacht und brachten dort ihr Kind ausserehelich zur Welt. Dabei spielte der Landschreiber und Polizeipräsident Peter Truttmann eine aktive Rolle. In einem Fall wurde das Kind nach der Geburt über den Gotthard in das Findelhaus von Como getragen.¹ Im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen das Ereignis und seine Hintergründe. Die Fragen nach dem Warum, nach dem gesellschaftlich-sozialen Hintergrund, nach dem «Geschäft» des «Kindervertragens» und den Interessen der Beteiligten sind zahlreich und nicht einfach zu beantworten – manchmal auch gar nicht.

Der Ausgangspunkt: Der Fall von 1842

Am 14. Februar 1843 debattierte der Schwyzer Kantonsrat über den folgenden Fall:

«Kinderverpflegungsprozess² des Josef Anton Martin von Brunnen und Mithafie.

Nachdem vom hohen Präsidium die daherigen Thatsachen in kurzen Umrissen herausgehoben worden, wurde zur Verlesung der bezüglichlichen Akten geschritten, aus welchen sich folgendes ergab: Gegen das Ende des verflossenen Jahres gelangte die Regierung des hohen Standes Obwalden mit der Klage an die hiesige Standesregierung, dass eine dortige Angehörige Namens Anna Maria Vogler von Lungern in Küsnacht hiesigen Kantons ausserehelich geboren habe und dann das Kind nach

Italien verschleppt worden sei. Hiemit ward das Ansuchen verbunden, die Klage untersuchen und Massnahmen dafür treffen zu wollen, dass das Kind wieder zurück in die Heimath seiner Eltern gebracht werde. Die hohe Regierungscommission unterliess nicht, die nöthigen Untersuchungen zu veranstalten, deren Resultate dann auch die Klage als gegründet nachgewiesen. Die benannte Anna Maria Vogler wurde auf Verwenden ihres Schwängerers, eines gewissen Herrn Pfarrhelfers Imfeld in Lungern, durch Vermittlung des Herrn Rathsberr Josef Gugler von Risch, Canton Zug und des Herrn Polizeipräsidenten Landschreiber Truttmann von Küsnacht bei einer gewissen Hebamme Stutzer von eben dort (Küsnacht) heimlich untergebracht und auch von denselben, namentlich von Josef Gugler, mit deren letztern (Stutzer) ein Accord Fortlieferung des Kindes abgeschlossen. Die Hebamme Stutzer übergab hernach dasselbe ca. 12 Tage nach seiner Geburt unter falscher Angabe des Namen seiner Eltern einem Josef Anton Martin von Brunnen, welcher es nach Ingenbohl brachte, um es daselbst taufen zu lassen, was auch durch den dortigen Herrn Pfarrer Reding nach ihm verabreichter Gebühr von zwei Fünf-Taler-Stücken geschah. Das Kind wurde nun durch Josef Anton Martin seiner Angabe zu Folge nach Balerna getragen und dort einem gewissen Sigrist Quadri übergeben, der es in's Spital zu Como zu bringen übernahm.

Aus den gepflogenen Verhören ergab sich ferner, dass
a. *Josef Anton Martin bereits der Verschleppung von 8 Kindern sich schuldig gemacht ungeachtet deswegen früher erlittenen Abndung und Strafe immer wieder zurückfiel, dass*
b. *die Hebamme Marianna Stutzer dem obigen Marti schon mehrere Kinder zur Fortlieferung übergeben und dass endlich*
c. *Herr Pfarrer Reding von Ingenbohl seit einer Reihe von ca. 20 Jahren für die gewöhnlich erhaltene Gebühr von 2 Thalern eine nicht unbedeutende Anzahl solcher Kinder taufte, die ihm von den Überbringern derselben als aussereheliche bezeichnet wurden und fortgeliefert werden mussten, ohne dass er deswegen je einen andern Ausweis verlangte als allfällig die Namen der Eltern und deren Heimatsort, ohne dass er ferner dieselben in das Taufbuch einregistrierte und zwar auch dann nicht, nachdem deswegen vom hohen Grosse Rathe gesetzliche Bestimmungen aufgestellt waren, die er nach seinem eigenen Geständniss auch kannte. [...]*

¹ Der Autor hat an der Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Schwyz am 8. Dezember 2012 in Küsnacht über dieses Thema referiert. Der Artikel in den «Mitteilungen» stellt die ausführliche Version dar.

Für vielfältige Unterstützung danke ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Staatsarchivs Schwyz: lic. phil. Ralf Jacober, lic. phil. Martina Kälin, Dr. Oliver Landolt und Peter Inderbitzin (im Ruhestand).

² Es handelt sich wahrscheinlich um einen Verschrieb; es müsste «Kinderverschleppungsprozess» heissen.

Hiebei zeigte sich bei den meisten Mitgliedern [des Kantonsrats] unverkennbares Missfallen über die Handlungsweise des Herr Landschreibers Truttmann von Küssnacht, der in seiner Stellung als Polizeipräsident Pflicht gehabt hätte, einen solchen Fall zu verhindern, nicht aber dazu mitzuwirken, sowie ferner Herr Rathsberr Gugler allgemein als strafwürdig erachtet wurde. Die Vergehen des Josef Anton Martin und der Marianna Stutzer, wodurch jedesmal ein Menschenleben augenscheinlicher Gefahr preisgegeben wurde, fand der hochweise Kantonsrath schwerer Natur und denselben eine criminelle Behandlung angemessen. Betreffend den Hochwürden Herrn Pfarrer Reding herrschte die Ansicht, dass sein Benehmen den Pflichten eines Seelsorgers sowohl als auch den im Kanton bestehenden Gesetzen entgegenlaufe und daher nicht ungeahndet gelassen werden dürfe, zumal es dem Staate daran liegen müsse, dass einem solchen Verfahren, wodurch dem eingerissenen Übel der Heimathlosigkeit auf unverkennbare Weise Vorschub geleistet sei, ernstlich Einhalt gethan werde [...].»³

Der Fall ist schnell resümiert. Anna Maria Vogler, eine ledige Frau aus Obwalden, hat ein Kind in Küssnacht geboren. Dieses wurde nach der Geburt nach Como ins Findelhaus getragen. Nachdem die Frau nach Hause zurückgekehrt war, wurde sie wegen der vermuteten Schwangerschaft verhört;⁴ nach ihrem Geständnis und der entsprechenden Nachfrage der Obwaldner Regierung in Schwyz begannen auch die Schwyzer Behörden zu ermitteln. Davon hat der obige Auszug aus dem Kantonsratsprotokoll Zeugnis abgelegt. Die auf Schwyzer Seite Beteiligten wurden zu recht milden Strafen verurteilt, ebenso die Anna Maria Vogler. Das Kind allerdings blieb verschwunden; Nachforschungen von Seite der Obwaldner Regierung führten zu keinem positiven Ergebnis.⁵

Kurzporträts der Hauptpersonen

Anna Maria Vogler, geboren 1819 und gestorben 1863, von und in Lungern, ihr Vater war Nagelschmied. Sie war 23 Jahre alt, als sie schwanger wurde; in welchem Verhältnis sie zu Pfarrhelfer Imfeld stand, ist nicht bekannt. Sie kehrte nach der Geburt nach Lungern zurück und arbeitete wahrscheinlich als Magd bis zu ihrem Tod. Sie blieb ledig.⁶

Josef Imfeld, geboren 1810 in Giswil und gestorben 1875 in Neuheim/ZG, stammte aus einer armen Familie. 1837 wurde er in Chur zum Priester geweiht und war von

1838 bis 1842 Pfarrhelfer in Lungern. Nachdem er als Vater des Kindes der Anna Maria Vogler bezeichnet worden war, «floh» er nach Chur; das bischöfliche Ordinariat berief ihn als Pfarrhelfer von Lungern ab.⁷ In der Folge war er während fünf Jahren Pfarrhelfer in Lachen; anschliessend versah er in den Kantonen Aargau und Zug geistliche Stellen, vom Hilfspriester bis zum Pfarrer. Nach Obwalden kehrte er nicht zurück.⁸

Josef Anton Marti, geboren 1773 und gestorben 1851, von Ingenbohl.⁹ Er arbeitete als Schiffmann und Tagelöhner; gemäss seiner Aussage im Verhör war er ein armer Mann.¹⁰ Er wurde des Kindervertragens in acht Fällen beschuldigt.¹¹ Deswegen wurde er in den Kantonen Uri und Luzern verurteilt;¹² ebenso wurde er 1843 wegen des Vertragens des Kindes der Anna Maria Vogler bestraft.

Das Urteil fiel in diesem Fall recht milde aus: Er verlor für sechs Jahre seine bürgerlichen Rechte und durfte den Bezirk Schwyz nicht verlassen; zudem musste er die Prozesskosten bezahlen.¹³ Er entschuldigte seine wiederholten Trägerdienste damit, dass er für den Lebensunterhalt Geld benötigt habe und nicht betteln wollte; zudem hätten an-

³ STASZ, cod. 650, S. 140–142.

⁴ StAOW, RRP 10, S. 279, 282–283, 285, 295, 298–299, 309, 313, 328, 393, 402, 437, 507–508. Dem Team des Staatsarchivs Obwalden danke ich für die tatkräftige Unterstützung ganz herzlich.

⁵ StAOW, RRP 10, S. 437.

⁶ Freundliche Mitteilung von Albert Vogler, Lungern. Er hat in verdankenswerter Weise in den Kirchenbüchern und Protokollen (Kirchen- und Gemeinderat) von Lungern nachgeforscht.

⁷ StAOW, RRP 10, S. 285, 295.

⁸ Omlin, S. 331.

⁹ STASZ, Pfarrei St. Leonhard Ingenbohl, Taufbuch 1736–1792, Mikrofilm; Pfarrei St. Leonhard Ingenbohl, Totenbuch 1842–1922, Mikrofilm.

¹⁰ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti.

¹¹ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti, Frage 31.

¹² STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti, Frage 34. Die Kanzlei des Appellationsgerichtes Luzern hat den Bezirksammann von Schwyz über diese Verurteilung informiert; vgl. STASZ, Akten 1, 70.011 (Nr. 188).

¹³ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti, [unpag. 1]; STASZ, Akten 1, 78.006 (Nr. 126–127).

dere wie die Hubers oder der Bündnerbote die Kinder vertragen, wenn er es nicht getan hätte.¹⁴

Karl Reding, geboren 1788¹⁵ und gestorben 1845,¹⁶ Pfarrer von Brunnen. Er taufte zehn bis zwölf uneheliche Kinder, die ihm Josef Anton Marti überbrachte.¹⁷ Wegen Missachtung der gesetzlichen Vorschriften zur Führung der Kirchenbücher sprach die Schwyzer Obrigkeit in Chur vor, in der Folge berief ihn das bischöfliche Ordinariat ab. Während der Feier seiner letzten Messe in Ingenbohl brach er am Altar zusammen und starb bald darauf.¹⁸

Peter Trutmann, geboren 1788 und gestorben 1872,¹⁹ von und in Küssnacht, war Landschreiber von 1830 bis 1848 und Polizeidirektor von 1832 bis 1833²⁰ sowie von 1837²¹ bis 1846.²² Er ist der Drahtzieher des Geschäfts mit der Niederkunft lediger Mütter in Küssnacht.

1848 wählte die Bezirksgemeinde seinen Sohn Josef zum Landschreiber.²³ Er selber war krankheitshalber nicht anwesend. Ob er nach den Vorfällen und der Verurteilung untragbar geworden war oder ob es sich um eine quasi organisch-dynastische Ablösung gehandelt hat, lässt sich nicht entscheiden. Das Letztere liegt allerdings nahe, denn auch in der Folgezeit wurde er vom Bezirksrat mit wichtigen Aufgaben betraut.²⁴

Ende 1850 nahm seine Karriere ein jähes Ende, als sich herausstellte, dass in der Waisenlade Wertschriften fehlten,

für die er verantwortlich gewesen war und die er offensichtlich veruntreut hatte. 1851 verurteilte ihn das Kriminalgericht zu einer 15-jährigen Zuchthausstrafe.²⁵

Josef Gügler, geboren 1801 und gestorben 1866, von und in Risch, war der Vermittler zwischen Pfarrhelfer Imfeld und den Küssnachter Beteiligten. Schwyz gelangte in dieser Angelegenheit an den Zuger Kantonsrat,²⁶ der diese Sache nicht weiter verfolgte. Die politische Karriere Güglers litt nicht darunter; er war zuerst Gemeinderat von Risch, anschliessend Zuger Amt- und Stadtrat, Verfassungsrat, Mitglied der provisorischen Regierung 1847/48, Kantonsrat und Mitglied des Obergerichts.²⁷

Uneheliche Kinder waren unerwünscht

Der Ausgangspunkt für die Problematik des Kindervertragens ist das Faktum, dass nicht alle Kinder, die geboren wurden, erwünscht waren. Deshalb hat es im Lauf der Geschichte immer wieder Kindstötungen und Kindsaussetzungen gegeben. Die Motive dafür sind vielschichtig; sie betrafen in erster Linie uneheliche Kinder. Diese waren aus zwei Gründen unerwünscht. Erstens sprachen sich die religiösen Autoritäten gegen uneheliche Schwangerschaften aus; für sie hatte Sexualität nur in der Ehe Platz. Zweitens waren sie

¹⁴ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti, Fragen 35 und 36.

¹⁵ STASZ, Pfarrei St. Georg und Zeno Arth, Taufbuch 1736–1792, Mikrofilm. Pfarrer Karl Reding wurde auf den Namen Josef Sebastian getauft; warum ein Namenswechsel bei einem Weltgeistlichen vorkommt, bleibt unklar.

¹⁶ STASZ, Pfarrei St. Leonhard Ingenbohl, Totenbuch 1842–1922, Mikrofilm.

¹⁷ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Pfarrer Karl Reding, Frage 4.

¹⁸ Das Totenbuch von Ingenbohl (1842–1922) und eine Notiz von Felix Donat Kyd belegen das Sterbejahr 1845 (STASZ, PA 13, Slg. Kyd, Bd. 1, S. 303). Demgegenüber ist das Datum falsch bei Wiget, Geschichte (wahrscheinlich Verschiebung von 1845 zu 1854).

¹⁹ STASZ, Pfarrei St. Peter und Paul Küssnacht, Tauf-, Ehe-, Toten- und Firmbuch 1763–1826, Mikrofilm; STASZ, Pfarrei St. Peter und Paul Küssnacht, Totenbuch 1840–1880, Mikrofilm.

²⁰ Landschreiber Peter Trutmann wurde in der Bezirksratssitzung vom 28. Mai 1832 zum Präsidenten der Polizeikommission erwählt (BAK, 1.2.10, S. 33). In der Sitzung vom 11. November 1833 wurde Josef Ehrler zum Polizeipräsidenten bestimmt (BAK, 1.2.10, S. 148).

²¹ Am 21. November wurde Landschreiber Trutmann zum Polizeipräsidenten gewählt. Auf seinen Protest gegen die Wahl trat der Bezirksrat nicht ein, sondern bestätigte die Wahl am 2. Dezember 1837 (BAK, 1.2.11, S. 8).

²² In der Sitzung vom 22. August 1846 akzeptierte der Bezirksrat das Entlassungsgesuch von Landschreiber Trutmann als Polizeipräsident und wählte einen Nachfolger (BAK, 1.2.12, S. 411).

²³ Bezirksgemeinde vom 19. März 1848 (BAK, 1.2.13, S. 94).

²⁴ Die chronologische Auflistung ist nicht vollständig; 27.3.1848 Mitglied der Fallimentskommission; 3.4.1848 Mitglied des Schulrats; 29.4.1848 Ernennung zum Kanzleisubstitut; 21.8.1848 Mitarbeiter bei der Ausarbeitung der Brandversicherungsverordnung; 6.2.1849 Sekretär der Steuerkommission (abgelehnt); 2.7.1849 Aktuar der Kapitalbereinigungskommission; 28.4.1850 Schreiber der Kreisgemeinde sowie mehrfach beteiligt in Vogtsangelegenheiten (BAK, 1.2.13, S. 97, 99, 109, 138, 186, 221 und 287).

²⁵ Darauf wird weiter unten näher eingegangen.

²⁶ StAZG, E 4/29, S. 477–478.

²⁷ Freundliche Mitteilung von Philippe Bart und Renato Morosoli, Staatsarchiv Zug.

der weltlichen Obrigkeit ein Dorn im Auge. Diese versuchte mittels strengen Ehevorschriften insbesondere Arme von der Ehe auszuschliessen; das Ziel war, mittels diesen Ehebeschränkungen die Armut zu bekämpfen.²⁸ Dabei ahndete sie nicht nur das Vergehen der unehelichen Geburt, sowohl bei den Frauen als auch den Männern, sondern auch das Delikt des «zu frühen Beischlafs».²⁹ Im Zusammenspiel der weltlichen und kirchlichen Vorschriften hätte es deshalb keine unehelichen Kinder geben sollen, aber eben, Theorie und Wirklichkeit waren verschieden. Mit diesen gesellschaftlichen, sozialen und religiösen Vorschriften wurden vor allem die Frauen konfrontiert; neben Sanktionen bei der Geburt eines unehelichen Kindes hatten sie auch eine gesellschaftliche Ächtung zu befürchten. Deshalb kam es zu Kindstötungen und Kindsaussetzungen.³⁰

²⁸ Diese Ehebeschränkungen respektive -verbote wurden auch in deutschen Staaten ausgesprochen; vgl. Beuys, Familienleben, S. 309–311; Shorter, Familie, S. 69–70.

²⁹ Zur Illustration sei ein Beispiel aus dem Küssnacher Ratsprotokoll zitiert. Am 18. März 1843 entschied der Bezirksrat von Küssnacht: «Josef Dober wegen zu frühem Beischlaf citiert, ward mit 25 Gl. Straf und Bezahlung der Citationskosten entlassen.» (BAK, 1.2.12, S. 145). Der frühe Beischlaf wurde seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts auch in Süddeutschland mit Bussen bestraft, vgl. Rublack, Magd, S. 203–209.

³⁰ Die umfangreiche Literatur zur historischen Familiengeschichte wurde auszugsweise rezipiert; dabei standen die Themen Kindsaussetzungen, Findelhäuser und Kindervertragen im Zentrum. Wichtig für den Hintergrund und die Situierung in der Zentralschweiz ist die Darstellung von Töngi, Leib. Als Einleitung zur Thematik der Kindsaussetzung vgl. Perrenoud, Kindsaussetzung. Im Gegensatz zu den Kindsaussetzungen ist das Thema der Kindstötungen für die Region Zentralschweiz in zwei Arbeiten untersucht worden: Christen, Tötung, und Furger, Kindsmordprozesse. Im Rahmen dieses Beitrags wird auf die Kindstötungen nicht näher eingegangen. Im Sammelband von Lloyd de Mause werden Kindsaussetzungen und die Errichtung von Findelhäusern mehrfach thematisiert. Dabei wird deutlich, dass die Errichtung von Findelhäusern zu einem Zustrom von Findelkindern geführt hat, seien diese ehelich oder unehelich gewesen. Es wird auch die Vermutung geäussert, dass mit der Errichtung von Findelhäusern die Zahl der Kindstötungen zurückgegangen ist; Mause, Kinder, S. 51, 278–279, 401–401. Bei den Kindsaussetzungen bestanden beträchtliche regionale Unterschiede. In Italien waren Kindsaussetzungen seit dem Spätmittelalter recht verbreitet, nachdem besondere Einrichtungen, Findelhäuser, errichtet worden waren. Diese Praxis bestand bis ins späte 19. Jahrhundert, vgl. Goody, Familien, S. 114–118, sowie Hunecke, Findelkinder. Edward Shorter weist für Frankreich nach, dass die Zahl der Abtreibungen im 18. Jahrhundert in Frankreich wegen der Errichtung von Findelhäusern zurückgegangen ist; Shorter, Familie, S. 110. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts seien

Nach 1803 befassten sich die Schwyzer Behörden mehrfach mit Bestimmungen bezüglich der Einschränkung der Ehe. 1812 beschloss der Kantonsrat, armengenössigen Personen die Ehe zu verbieten.³¹ Es genügte, wenn eine Person Almosen erhalten oder gebettelt hatte. 1818 wiederholte der Landrat in der «Verordnung über Besserung der Sitten und Hebung der Armuth» das Eheverbot für Arme.³² 1846 verabschiedete der Grosse Rat des Kantons Schwyz das «Gesetz über Verehelichungen im Kanton Schwyz». Darin zitierte er wörtlich die Bestimmungen von 1818 über die Ehebeschränkungen und verweigerte somit Armen weiterhin die Eheschliessung.³³

Der Grund für dieses Eheverbot war klar: man wollte die Zahl der Armen nicht ansteigen lassen. Allerdings hatten diese Massnahmen nicht den gewünschten Erfolg, lediglich die Zahl der unehelichen Kinder wurde grösser. Denn die Armen

in Frankreich pro Jahr etwa 33'000 Kinder ausgesetzt worden, meist in Findelhäusern; Shorter, Familie, S. 202. Andreas Gestrich führt aus, dass in Frankreich, Italien und Deutschland im Mittelalter und in der frühen Neuzeit Kindsaussetzungen ausserordentlich häufig gewesen seien; nach 1750 habe diese Zahl nochmals stark zugenommen; Gestrich, Neuzeit, S. 575. Michael Mitterauer legt in seiner Darstellung über ledige Mütter den Fokus auf die Gründe der wachsenden Zahl unehelicher Kinder. Auf das Schicksal der unerwünschten Kinder geht er nur am Rande ein und erwähnt Findelhäuser; Mitterauer, Mütter, S. 17, 92. Elisabeth Badinter rückt in ihrer Darstellung das «Abschieben» der Kleinkinder zu Ammen in den Fokus; das Thema der Kindsaussetzung streift sie; Badinter, Mutterliebe, S. 44, 109–110. Sie geht für den Zeitraum von 1773 bis 1790 von jährlich 5800 ausgesetzten respektive in Findelhäusern untergebrachten Kindern aus. Wichtiger als die Zahl der Betroffenen ist der Hinweis auf die schlechten Überlebenschancen. Im Findelhaus von Marseille starben rund 50%, in dem von Paris 84% und in dem von Rouen über 90% der Kinder; Badinter, S. 110. Verena Pawlowsky legt für Wien ähnliche Ergebnisse vor. Das Findelhaus in Wien wurde 1784 gegründet. Es nahm jährlich Tausende von Findelkindern, in der Regel uneheliche Säuglinge, auf; die Mütter waren meistens sehr arm. Von den Findelkindern starben bis 1810 mehr als 90%. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts überlebten noch immer 70% von ihnen das erste Lebensjahr nicht; Pawlowsky, Findelkinder, S. 367, 374–375.

Im Stand Bern nahm die Zahl der Kindsaussetzungen bis 1800 kontinuierlich zu; Gerber, Findelkinder 1, S. 55–59, und Gerber, Findelkinder 2, S. 185. Die Kinder wurden meist in Familien auf dem Land verdingt; Gerber, Findelkinder 1, S. 37, 152–166, und Gerber, Findelkinder 2, S. 185.

Gerrendina Gerber ist auch auf einige Fälle von Kindsaussetzungen gegen Bezahlung gestossen; das deckt sich mit dem Thema des «Kindervertragens»; Gerber, Findelkinder 1, S. 101.

³¹ Gesetzsammlung 1803–1832, S. 102.

³² Gesetzsammlung 1803–1832, S. 122.

³³ Gesetzsammlung 1833–1847, Bd. 1, S. 92.

verzichteten nicht einfach auf ihr Sexualleben; und wenn eine ledige Frau schwanger wurde, wurde das Kind unehelich geboren. Die Durchsicht des Ratsprotokolls von Küssnacht und Einsiedeln sprechen in dieser Hinsicht eine klare Sprache.

In Küssnacht beschäftigte sich der Rat von 1841 bis 1847 zehnmal mit Frauen, die unehelich geboren hatten, in Einsiedeln von 1843 bis 1847 28-mal.³⁴ In Küssnacht waren fünf Frauen erstgebärend und fünf kamen zweimal oder mehrfach ausserehelich nieder; in Einsiedeln gebaren 23 Frauen das erste Mal, bei fünf war es das zweite, dritte oder vierte unehelich geborene Kind.

Der Unterschied zwischen einmal oder mehrfach ausserehelich Gebärenden ist wichtig, weil das Strafmass davon abhängig war. Erstgebärende wurden in Küssnacht und Einsiedeln mit einer Geldbusse bestraft (in Küssnacht zweimal nur mit einem Zuspruch des Landammanns bedacht). Frauen, die mehrfach uneheliche Kinder zur Welt brachten, wurden zu Ehrenstrafen (Pranger, Tragen des Halsrings mit Schnabel), zu Körperstrafen und teilweise auch zu Arrest im Spital verurteilt. Selbst wenn die Strafe lediglich aus einer Geldbusse bestand, so war das gesellschaftliche Ansehen schwer beschädigt und auch die Heiratschancen kompromittiert. Das erklärt oder entschuldigt eine Kindsaussetzung (oder Kindervertragen) nicht, darf aber als mögliches Motiv nicht ausser Acht gelassen werden.

Kindervertragen als «traditionelles» Muster

Die Schilderung des Falls der Anna Maria Vogler führt schnell zur Überzeugung, dass es sich nicht um eine spontane Einzeltat gehandelt haben kann, sondern dass es um

³⁴ Vgl. BAK, 1.2.12 und BAK, 1.2.13 sowie BAE, B I, 2.38 und BAE, B I, 2.39.

³⁵ Einen ausgezeichneten, kurz gefassten Überblick über das Kindervertragen, besonders in den Kantonen Luzern und Uri, vermittelt: Lischer, Kindervertragen. Dr. Max Huber, Staatsarchiv Luzern, danke ich für diesen wichtigen Hinweis.

³⁶ Grundlegend: Hunecke, Findelkinder.

³⁷ *«Zehntens. Ist das wegen denen Händel Kindern auf dem Spithal zu Bellenzhaftenden Verbott aufgehoben, beynebens aber ihnen befohlen worden, das sie jedesmahl, wen sie derley Kinder nacher Mayland in dortigen Spithal schicken, vor eben dissem Spithal einen authentischen Schein von der beschechenen Abgab und erfolgten Annahme derselben Kinder dem reg. Landvogt zu bestellen gehalten seyn sollen.»* (STASZ, cod. 155, S. 236).

³⁸ Arnold, Almosen, S. 219–249.

eingespielte, bekannte Vorgehensweisen gehen musste. Denn es waren einige Personen involviert, die Hebamme, der Kinderverträger, der Pfarrer von Ingenbohl und der Sigrüst von Balerna. Zudem musste Marty, damals ein 70-jähriger Mann, einen Säugling durch die Kantone Uri und Tessin tragen. Insbesondere in Uri, wo der Gotthandtransport von Säumergenossenschaften besorgt wurde, wurde ein Mann mit einem Korb wahrgenommen; er musste gegen allfällige Sanktionen Vorsorgemassnahmen treffen, ganz abgesehen davon, dass Uri 1820 das Kindervertragen verboten hatte.

Der Grund für das Kindervertragen lag, wie bereits oben ausgeführt, im Problem der unerwünschten unehelichen Kinder.³⁵ Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurden in Italien mehrere Findelhäuser gestiftet oder bestehende neu strukturiert. Diese nahmen Kinder armer Familien auf, die für den Unterhalt ihrer Kinder, seien sie ehelich oder unehelich, nicht aufkommen konnten. Das Mailänder Findelhaus, die Pia Casa degli Esposti e delle Partorienti in S. Catarina alle Ruota, verfügte über eine Drehlade, in der Kinder anonym abgegeben werden konnten.³⁶ Für die Zentralschweiz, wo solche Institutionen fehlten, wurden die Findelhäuser von Mailand und Como wichtig. Hierhin konnten unerwünschte Kinder gebracht oder eben «vertragen» werden. Darauf deutet auch die 10. Bestimmung des Statuts von Bellinzona, 1794 vom Schwyzer Rat erlassen, hin.³⁷

1803 wurde ruchbar, dass über Flüelen zahlreiche Kleinkinder nach Italien vertragen würden; für die gut organisierten Transporteure ein profitables Geschäft.³⁸ Die Anklage gegen Franz Josef Kempf, den ehemaligen Schulmeister von Flüelen, wurde von den Urner Behörden nicht weiter verfolgt. Karl Anton Huber, der die Anzeige erstattet hatte, betätigte sich später ebenfalls als Kinderverträger. Ein Merkmal, das uns bei diesem Thema begleiten wird, ist auch hier zentral: der Kinderverträger agiert in einem Netzwerk, in dem die wichtigen Personen eingebunden sind: die Hebamme, sie war bei der Geburt die Hauptperson, Beamte und kirchliche Entscheidungsträger, die beide Augen zudrückten und im Fall der Geistlichen die Kinder taufeten.

Für beträchtliche Aufregung sorgten 1807/1808 zwei Artikel im «Schweizer-Bote», die diesen «entsetzlichen Missbrauch der Kinderverkäuferei» anprangerten und gleichzeitig Druck auf die Regierungen der beteiligten Orte ausübten, das Kindervertragen zu verbieten. Flüelen wurde dabei als «Umschlagplatz» besonders hervorgehoben. Diese Artikel führten im deutschsprachigen Ausland zu

beträchtlichem Aufsehen.³⁹ 1809 berichtete die «Baierische National-Zeitung» über das «bekannte Vertragen der Kinder aus der Schweiz und dem Verbot des Kantons Luzern betreffend das Kindervertragen.⁴⁰ Ein Jahr später erschien in der «Allgemeinen Zeitung», herausgegeben in Augsburg, ein Artikel über das Kindervertragen, den im «Kanton Schwyz angesessenen vorzüglichen Unterhändler für jene Kinderlieferungen, ein gewisser Huber» und die Verbote durch die Kantone Uri und Luzern.⁴¹ Das «Jahrbuch für Staatsarzneikunde» publizierte sogar vier Beiträge zu diesem Thema.⁴² Im Artikel von 1815 wurde Küsnacht erwähnt: «In der Schweiz hat das berühmte Vertragen neugeborner Kindern nach dem Findelhause von Mailand noch nicht aufgehört. Der Kindermäkler Huber in Küsnacht fährt noch immer fort, unehelich geborene Kinder aus den Kantonen seiner Nachbarschaft nach Mailand zu schaffen und er treibt gegenwärtig sein unmenschliches Geschäft mehr als je. [...] In Küsnacht behält er die Kinder gemeinlich so lange, bis mehrere zugleich fortgetragen werden können, dass es sich der Mühe lohnt, die Reise zu machen.»⁴³ 1816 wies die «Wiener Allgemeine Literaturzeitung» auf eine Miscelle im «Jahrbuch für Staatsarzneikunde» hin, die sich mit dem Kindervertragen beschäftigte.⁴⁴ In der Folge des «medialen Gewitters» verbot Uri das Kindervertragen. Weil das Verbot nicht durchgesetzt werden konnte, gewährte man das Kindervertragen unter Auflagen. Aber auch ein erneutes Verbot, 1820 erlassen, konnte dem Kindervertragen nicht gänzlich Einhalt gebieten, wie das Beispiel des Kindes der Anna Maria Vogler zeigt.

Ebenfalls für Aufsehen sorgte Peter Ehrenzellers Bericht über das Kindervertragen, erschienen 1835. Der etwas reiserische Titel lautete: «Das Verbrechen an Unmündigen oder die Kinderverschleppungsgeschichte der Michel'schen Eheleute in Rapperschwyl. Nach den Akten dieser weitberühmten Kriminalprozedur der Jahre 1832–1834 bearbeitet».⁴⁵ 1832 wurden aufgrund der Intervention der Behörden von Graubünden wegen zweier ausgesetzter Kinder die Behörden in St. Gallen aufmerksam und begannen mit den Ermittlungen. Es stellte sich heraus, dass das Ehepaar Michel in Rapperswil eine «förmliche Gebäranstalt»⁴⁶ betrieben hatte. Im Michel'schen Haus gebaren 23 Frauen uneheliche Kinder; in der Regel waren sie von reicheren Männern geschwängert worden. Michels Einnahmen aus diesem Geschäft betrugen 4424 Gl.⁴⁷ Nach der Geburt übernahm alt Landjäger Johann Anton Grüninger von Altendorf die Säuglinge, liess sie vom Pfarrer in Lachen oder Altendorf taufen und brachte sie anschliessend, meist gemeinsam mit seiner Frau, nach Italien – in die Findelhäuser von Mailand

oder Como; im zeitgenössischen Bericht wird allerdings vermutet, die Kinder seien ausgesetzt worden.

Gerold Meyer von Knonau kommt in seinem Porträt über den Kanton Schwyz, ebenfalls 1835 erschienen, unter dem Stichwort «Gewerbeprodukte» auf das Kindervertragen zu sprechen: «Ein schauderhaftes Gewerbe, die Kindervertragung, wurde schon mehrmahls getrieben, namentlich zeichnete sich hierin um das Jahr 1814 der Chirurg C. H. in K. aus. Durch seine Hand wurde so manches unehelich geborne Kind aus der Heimath entfernt, glücklich, wenn es in das zu Mailand auch für Schweizerkinder (per Figlios milaneli Svizzeri) gestiftete Findelhaus gebracht wurde und nicht in den Abgründen längs der Gotthardstrasse zurück blieb.»⁴⁸

Möglicherweise wurde Gerold Meyer von Knonau durch den Fall in Rapperswil sensibilisiert, obwohl er sich auf ein vergangenes Beispiel bezieht. Auch wenn seine Darstellung übertrieben ist, indem er von einem Gewerbe spricht; ein Einzelfall war das Schicksal des Kindes der Anna Maria Vogler nicht.

Kindsaussetzungen, die in Schwyzer Quellen erwähnt werden

Eine Durchsicht der transkribierten Ratsprotokolle und der auf Faszikelebene erschlossenen Aktentheken zeigt, dass im Lauf des 17., 18. und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Territorium des Standes Schwyz Kinder ausgesetzt oder von hier «vertragen» wurden.⁴⁹ Die chronologische Zusammen-

³⁹ Werner Ort hat in seiner Dissertation diesen Fall dargestellt und neben deutschen auch französische Zeitungen erwähnt: Ort, *Zeit*, S. 267.

⁴⁰ Baierische National-Zeitung, Nr. 276, 29.11.1809, S. 1155.

⁴¹ Allgemeine Zeitung 1810, Beilage Nro. 11, S. 40.

⁴² Jahrbuch für Staatsarzneikunde, 2/1809, S. 530–532; 3/1810, S. 361–362; 4/1811, S. 341–344; 8/1815, S. 339–340.

⁴³ Jahrbuch für Staatsarzneikunde, 8/1815, S. 339–340.

⁴⁴ Wiener Allgemeine Literaturzeitung, Nro. 24, 22.3.1816, Spalten 369–370.

⁴⁵ Vgl. Ehrenzeller, *Verbrechen*.

⁴⁶ Ehrenzeller, *Verbrechen*, S. 22.

⁴⁷ Ehrenzeller, *Verbrechen*, S. 35.

⁴⁸ Meyer von Knonau, *Schwyz*, S. 143–144.

⁴⁹ Die Zusammenstellung findet sich am Schluss des Artikels.

menstellung ist unvollständig. Zum einen wurden nicht alle Archivalien des Staatsarchivs Schwyz auf diese Fragestellung hin untersucht. Zum andern ist die Dunkelziffer zu beachten; nicht alle Fälle wurden aktenkundig.

Die Entwicklung der Schwyzer Zahlen korrespondiert mit den Ausführungen in der Literatur: nach 1750 nahm die Zahl der Kindsaussetzungen beträchtlich zu. Auffällig sind die zahlreichen Mitteilungen aus dem Gaster. Dazu ist zu bemerken, dass sich manche Hinweise wahrscheinlich auf den gleichen Fall beziehen. Zudem fiel die Regelung in einer angehörigen Landschaft wie dem Gaster schwer, denn es waren Absprachen zwischen Schwyz und Glarus, den beiden «Landesherrn», nötig – und bezüglich der Kosten wollten beide möglichst wenig bezahlen, was die Abmachungen verkomplizierte.

Das Küssnachter Beispiel im Detail

Die Verhörakten zu Josef Anton Marty, dem Kinderverträger, vermitteln einen vertieften Einblick über den Transport des von der Anna Maria Vogler geborenen Kindes.⁵⁰ Marty steckte im Herbst 1842 wieder einmal in Geldnöten; im Verhör antwortete er auf die Frage, ob er einiges Vermögen besitze: «*Gar nichts. Nichts ererbt, nicht erworben, er sei immer ein armer Mann gewesen.*»⁵¹ Angesichts der Schwierigkeiten, etwas verdienen zu können (Marty spricht im Verhör von Altersnot und Altersschwäche), fragte er die Hebamme Marianne Stutzer in Küssnacht, ob sie ein Kind nach Italien

zu vertragen habe; er hatte bereits früher für diese und andere Hebammen Kinder nach Italien vertragen. Bald wurde er benachrichtigt, dass sie nun ein Kind nach Italien zu vertragen habe, dasjenige der Anna Maria Vogler.

Marty holte das Kind in Küssnacht ab und brachte es nach Brunnen, seinem Wohnort; der Lohn betrug 10½ Louisd'ors. Das waren rund 70 Gulden – eine nicht unbedeutende Summe. Der Ingenbohler Pfarrer taufte es aufgrund des von Marty mitgebrachten, fingierten Taufscheins – die Namen der Eltern waren gefälscht. Der Pfarrer liess sich für den Taufakt entschädigen. Die Taufe hat er nicht ins Taufbuch eingetragen, wohl weil ihm die Illegalität der Handlung bewusst war; damit versties er gegen die Bestimmungen der Verordnung über die Führung der Tauf-, Ehe- und Sterbebücher von 1839. Anschliessend trug Marty das Kind in einem Korb nach Balerna, in der Nähe von Chiasso gelegen, begleitet von einer älteren Frau. Ihr Mitwirken hat er ebenfalls bezahlt wie die Dienstleistung des Sigrist Quadri in Balerna, der versprochen hat, das Kind ins Findelhaus von Como zu bringen. Auf dem Hin- und Rückweg durch den Kanton Uri hat Marty dem Landammann Ausweise vorlegen müssen (Taufschein des Kindes und Bestätigung des Sigrist von Balerna); dann wurden ihm keine Steine in den Weg gelegt. Die Nachforschungen der Obwaldner Regierung im Kanton Tessin wecken Zweifel an der Darstellung Marty's betreffend der Abgabe des Kindes ins Findelhaus von Como: Die Söhne des Sigrist Quadri gaben an, das Kind auf einer Wiese ausgesetzt zu haben.⁵²

Allerdings ist das nicht die einzige offene Frage. Wir wissen nicht, warum Anna Maria Vogler nach Küssnacht zur Geburt kam respektive wer diesen Kontakt vermittelt hat. Dass an einer möglichst problemlosen ausserehelichen Geburt Interessierte Kenntnis von dieser Möglichkeit hatten, ist anzunehmen. Auch Marty gesteht, dass er seit Jahren gewusst habe, dass die Hebamme Stutzer schwangere Frauen aufnehme.⁵³ Die Vermittlung lief über den Rischer Ratsherrn Josef Gügler;⁵⁴ dessen Cousin Josef Sidler war Priester in Luzern;⁵⁵ möglicherweise kannte er Pfarrhelfer Imfeld in Lungern.

Ebenso wissen wir nicht, warum die Hebamme Stutzer den Weg des Kindervertragens wählte; dieser war nach den medialen Angriffen und den Verboten schwieriger geworden. Zudem gab es, wie etwas später ausgeführt wird, im Bezirk Küssnacht noch andere Möglichkeiten, uneheliche Kinder zu versorgen. Vertraute sie darauf, weil das Kindervertragen früher geklappt hatte oder war Pfarrhelfer Imfeld daran in-

⁵⁰ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti.

⁵¹ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti, Frage 7. STASZ, lib. 20566.1. In der ersten Steuerkontrolle von 1848 findet sich bei Josef Anton Marti in der Rubrik Bemerkungen die Aussage «*notorisch arm*»; S. 6, Nr. 159.

⁵² StAOW, RRP 10, S. 437.

⁵³ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti, Frage 24.

⁵⁴ Der Kantonsratsbeschluss vom 14. Februar 1843 hielt fest, dass Josef Gügler mit der Hebamme Marianne Stutzer einen Vertrag über die Fortschaffung des Kleinkindes abgeschlossen habe (STASZ, cod. 650, S. 129). Bei der Beurteilung des Falls durch den Küssnachter Bezirksrat wurde Landschreiber Trutmann als mildernder Umstand zugebilligt, dass ihm Ratsherr Gügler versprechen musste, das uneheliche Kind der Anna Maria Vogler werde dem Bezirk Küssnacht nicht zur Last fallen (BAK, 1.2.12, S. 159).

⁵⁵ Freundliche Mitteilung von Philippe Bart, Staatsarchiv Zug.

teressiert, das Kind möglichst weit weg zu bringen, damit sein «Sündenfall» ihn weniger kompromittieren konnte?

Aus dem Verhör mit Josef Anton Marty geht klar hervor, dass weltliche und geistliche Personen informiert waren und in der Regel gegen eine Entschädigung bereit waren, das Kindervertragen zu tolerieren.⁵⁶ Auf der weltlichen Seite waren es Behörden in Küsnacht, davon wird etwas später die Rede sein, der Landammann in Uri, der den Transport gegen Vorlegung von Ausweisen bewilligte, von einer Entschädigung ist nicht die Rede, und der Sigrist in Balerna. Dessen Dienst musste bezahlt werden. Auf der geistlichen Seite war Karl Reding, der Pfarrer von Ingenbohl, gegen Bezahlung bereit, die von Marty vermittelten Kinder zu taufen, und, damit die Sache nicht auffiel, die Taufen nicht im Taufbuch einzutragen – was verboten war. Der Pfarrer war ebenfalls ein Wiederholungstäter, er gestand im Verhör, mehr als zehn solcher Kinder getauft zu haben. Ebenso half er Marty, verstorbene Säuglinge heimlich auf dem Ingenbohler Friedhof zu beerdigen.⁵⁷

Interessant ist die unterschiedliche Reaktion der Regierungen von Obwalden und Schwyz auf diesen Vorfall. Obwalden war an der Aufklärung des Falls und insbesondere der Rückschaffung des Kindes interessiert; die Intervention bei der Regierung des Kantons Tessins verlief allerdings erfolglos.⁵⁸ Ebenso wies die Obwaldner Regierung auf die Ungereimtheiten der Aussagen der beteiligten Personen in den Verhören, die das Schwyzer Verhöramt durchführte, hin; ebenfalls erfolglos. Denn auf Schwyzer Seite wurde die Angelegenheit eher als lästige Pflichtaufgabe betrachtet; lediglich die Regierungskommission beschäftigte sich etwas intensiver mit der Angelegenheit.⁵⁹ Vom kantonalen Verhöramt einvernommen wurden die Hebamme Stutzer, der Kinderverträger Marty, Landschreiber Trutmann und Pfarrer Reding. Verurteilt durch das Kriminalgericht wurde lediglich Marty; die Bestrafung von Landschreiber Trutmann und der Hebamme Stutzer wurde hingegen dem Bezirksrat von Küsnacht übertragen.⁶⁰ Dieser verurteilte Landschreiber Trutmann zu einer Busse von 25 Franken; der von Trutmann angebotene Rücktritt als Polizeipräsident wurde nicht akzeptiert.⁶¹ Mit der geringen Busse und der Missachtung der Forderung des Kantonsrats, Trutmann als Polizeipräsident abzulösen, setzte der Küsnachter Bezirksrat ein deutliches Zeichen für die Kompetenzen des Bezirks und gegen die Ansprüche der Kantonsobrigkeit – in diesem Falle repräsentiert durch den Staatsanwalt. Die Hebamme Maria Anna Stutzer wurde mit einer Geldbusse von 32 Franken bestraft; diese wurde etwas später auf 24 Franken reduziert.⁶²

Weitere Fälle von Kindsaussetzungen und unehelichen Geburten im Bezirk Küsnacht

Am 13. Februar 1843 behandelte der Schwyzer Kantonsrat einen Fall von Kindsaussetzung;⁶³ das war ein Tag vor der Beratung der Angelegenheit Anna Maria Vogler. Carolina Marty, eine ledige Frau aus Steinerberg, hatte im Haus einer Hebamme in Küsnacht ein uneheliches Kind geboren. Nach der Geburt wurde es durch eine andere Frau vor einem Bauernhaus in Adligenswil ausgesetzt. Weil sich diese Frau etwas später in Adligenswil verdächtig benahm, wurde sie festgenommen und gestand, das Kind ausgesetzt zu haben. In der Folge verlangten die Luzerner Behörden die Auslieferung der zwei Frauen (die Mutter des Kindes und die Hebamme). Schwyz lehnte ab, begann aber seinerseits mit den Ermittlungen. Aufgrund der Luzerner Intervention wurde die Sache publik und die Schwyzer Behörden aktiv.

⁵⁶ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti.

⁵⁷ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti. In den Verhörakten von Josef Anton Marti findet sich auch die Einvernahme mit Pfarrer Karl Reding.

⁵⁸ Für die Obwaldner Bemühungen vgl. die entsprechenden Passagen im Ratsprotokoll: StAOW, RRP 10, S. 279, 282–283, 285, 295, 298–299, 309, 313, 328, 393, 402, 437, 507–508.

⁵⁹ An der Sitzung vom 16. November 1842, nachmittags, beschloss die Regierungskommission der Regierung von Obwalden zu versichern, dass man einen «strengen Untersuch» anordnen werde (STASZ, cod. 770, S. 243).

Die Regierungskommission befasste sich mit diesem Geschäft an folgenden Sitzungen: 9.12.1842, nachmittags (STASZ, cod. 770, S. 268), 11.2.1843, vormittags (STASZ, cod. 775, S. 68–71), 11.2.1843, nachmittags (STASZ, cod. 775, S. 81–83), 10.3.1843, vormittags (STASZ, cod. 775, S. 91), 10.3.1843, nachmittags (STASZ, cod. 775, S. 103–104), 26.4.1843, nachmittags (STASZ, cod. 775, S. 132–133, 136–139), 27.4.1843, vormittags (STASZ, cod. 775, S. 140), 28.4.1843, nachmittags (STASZ, cod. 775, S. 167), 29.5.1843, vormittags (STASZ, cod. 775, S. 171), 29.5.1843, nachmittags (STASZ, cod. 775, S. 181), 30.5.1843, vormittags (STASZ, cod. 775, S. 185–186), 26.9.1843, vormittags (STASZ, cod. 775, S. 300–301).

⁶⁰ STASZ, cod. 2550, S. 159, 166–167, 169, 183, 186–187.

⁶¹ BAK, 1.2.12, S. 159–160 (Sitzung vom 6. Mai 1843).

⁶² BAK, 1.2.12, S. 162 (Sitzung vom 20. Mai 1843), 184 (Sitzung vom 19. August 1843).

⁶³ STASZ, cod. 650, S. 133–135; STASZ, Akten 1, 78.006 (Nr. 124–125, 132–134).

Dieser Fall leitet direkt über zu einer Beratung im Schwyzer Kantonsrat am 24. März 1847. Im Mittelpunkt standen einmal mehr der Bezirk Küsnacht sowie Landschreiber und Polizeidirektor Peter Trutmann. Von 1843 bis 1846 hatten acht Frauen aus andern Bezirken des Kantons Schwyz oder andern Kantonen in Küsnacht mit der Bewilligung von Peter Trutmann ausserehelich geboren.

Ausgelöst wurde diese Untersuchung durch ein «läppi-sches» Detail. Landschreiber Trutmann hatte das «Geniess-verhör»⁶⁴ mit einer gebärenden Frau wegen Unabkömmlichkeit des Bezirksammanns und des Bezirksstatthalters durchgeführt, wozu er nicht berechtigt war. In der Folge beklagte sich die betroffene Frau beim Bezirksammann des Bezirks Wollerau und beim Landammann des Standes Schwyz, Trutmann habe sie unter Druck gesetzt und gezwungen, einen «falschen» Mann als Vater anzugeben.⁶⁵ Deshalb beauftragte die Regierungskommission den Kantonsrat, sich mit den Verfehlungen von Landschreiber Trutmann zu befassen.⁶⁶

⁶⁴ Darunter versteht man das Verhör mit einer ledigen schwangeren Frau während der Geburt. Das Ziel dieser Befragung war, den Namen des Vaters des unehelichen Kindes zu erfahren.

⁶⁵ STASZ, cod. 790, S. 241.

⁶⁶ STASZ, cod. 790, S. 326–327.

⁶⁷ STASZ, Akten 1, 124.31, Verhör mit Peter Trutmann.

⁶⁸ STASZ, Akten 1, 124.31, Verhör mit Peter Trutmann. Darin ist auch das Verhör mit Carl Gloggner-Knorr, einem der Väter, enthalten. Um diese Summe von 60 Gulden besser einschätzen zu können, folgt der Vergleich mit den Lehrerröhnen. 1845 verdienten die drei Lehrer in Küsnacht pro Jahr zwischen 100 und 160 Gulden: «*Nach Vorschlag des Schulraths wurden die Herren Lehrer Xaver Sidler mit 400, Anton Burlet mit 300 und Gallus Bücheler von Hemberg, Kanton St. Gallen mit 250 Franken Gehalt als Lehrer der hiesigen Schulen wiederum für ein Jahr angestellt.*» (BAK, 1.2.12, S. 414). Der Umrechnungsfaktor Gulden zu Franken betrug etwa 2.5.

⁶⁹ STASZ, Akten 1, 124.31, Verhör mit Peter Trutmann.

⁷⁰ STASZ, Akten 1, 124.31. In den Verhörakten von Peter Trutmann findet sich auch die Einvernahme mit Pfarrer Feierabend.

⁷¹ STASZ, Akten 1, 124.31. In den Verhörakten von Peter Trutmann findet sich auch die Einvernahme mit Landammann Josef Ehrler. Darin bestätigte dieser sein Einverständnis mit der Handlungsweise des Landschreibers und sagte, dass Peter Trutmann einige Gegenstände für das Gefängnis angeschafft habe.

⁷² STASZ, Akten 1, 124.31, Verhör mit Peter Trutmann.

Im Verhör mit Peter Trutmann zeigte es sich, dass der Küsnachter Landschreiber und Polizeidirektor ein gut funktionierendes System aufgebaut hatte, das ledigen schwangeren Frauen die Geburt eines unehelichen Kindes unter «angenehmen» Bedingungen ermöglichte und den Vätern die Schmach der Publizität des «Stundenfalls» ersparte, sofern sie kapitalkräftig waren.⁶⁷ Einer dieser Väter gab im Verhör an, im Zeitraum von 1844 bis 1846 60 Louisd'or, das waren rund 420 Gulden, für sein aussereheliches Kind bezahlt zu haben.⁶⁸

Von diesem (illegalen) Geschäft profitierten der Landschreiber, die Hebammen und die Familien, die die unehelich geborenen Kinder über kürzere oder längere Zeit bei sich aufnahmen. Peter Trutmann hat im Verhör dieses System folgendermassen erklärt: «[Frage] 150. *Geben Sie [gemeint ist Landschreiber Trutmann] nochmal die Bedingungen vollständig an, unter welchen den genannten Personen die Duldung im Bezirke Küsnacht gestattet worden.* [Antwort] *Zum voraus musste mir der Heimathschein der betreffenden Person eingewiesen werden, ferner ein Schein wegen Anerkennung des zu gebährenden Kindes sowie dessen Übernahme und Verpflegung ab Seite des betreffenden Vaters sowie Sorge wegen des Heimathrechts desselben und endlich Erlegung einer Taxe von 3 Louisd'or.*»⁶⁹

Nikolaus Bernhard Feierabend, der Pfarrer von Küsnacht, war ebenfalls beteiligt; er taufte auf Anweisung des Landschreibers die unehelichen Kinder – und trug sie ins Taufbuch ein. Im Verhör legte der Pfarrer Wert auf die Feststellung, dass er die unehelichen Kinder nur auf schriftliche Anweisung des Polizeipräsidenten, Landschreiber Peter Trutmann, getauft habe. In der Regel habe ihn die Hebamme für den «Taufakt» entschädigt.⁷⁰ Zudem billigte der Bezirksrat das Vorgehen von Landschreiber Trutmann. Er hatte sich verpflichtet, einen Teil der Einnahmen, das heisst von den Abgaben der schwangeren Frauen, für die Einrichtung des Gefängnisses zu verwenden.⁷¹

Dieses Mal fiel die Untersuchung durch die Schwyzer Behörden konsequent und streng aus. Landschreiber Trutmann war während des ganzen Monats Juli 1846 in Schwyz inhaftiert und wurde intensiven Verhören unterzogen – insgesamt 326 Fragen hatte er zu beantworten.⁷² Ebenso wurden eine Schwester der Hebamme, der Küsnachter Bezirksammann und der Bezirksstatthalter, der Pfarrer von Küsnacht, eine Frau, die unehelich geboren, und ein Mann, der Vater eines unehelichen Kindes, durch das kantonale Verhöramt befragt.

Der Grund für dieses energische Einschreiten war, dass Trutmann Kantonsinteressen schädigte oder zumindest zu schädigen drohte. Denn wenn die Väter nicht, wie sie versprochen hatten, die Kinder nach der Geburt zu sich nahmen oder ihnen ein Heimatrecht verschafften, fielen diese als Heimatlose dem Bezirk Küssnacht und dem Kanton Schwyz zur Last. Zudem hatte Trutmann ein «Geniessverhör» allein, ohne ein Behördenmitglied, vorgenommen, was verboten war. Er versuchte auch, gemeinsam mit dem Vater eines unehelichen Kindes, dem Pfarrer einen falschen Namen anzugeben; das heisst er machte sich der Fälschung des Taufbuchs strafbar. Er wurde wegen Amtsmisbrauch und Amtspflichtverletzung zu 600 Franken Busse verurteilt.⁷³ In Küssnacht blieb Peter Trutmann als Landschreiber in Amt und Würden.⁷⁴ Als Polizeipräsident wurde er an der Bezirksratssitzung vom 22. August 1846 (nach der Rückkehr aus der Untersuchungshaft) durch einen Nachfolger ersetzt.⁷⁵

Es stellt sich noch die Frage, warum es gerade in Küssnacht diese Häufung von behördlich erlaubten unehelichen Geburten gab. Vermutlich waren drei Gründe dafür verantwortlich.

Der erste ist die geografische Randlage im Grenzgebiet von drei Kantonen – der Arm des Schwyzer Gesetzes reichte nicht immer bis nach Küssnacht. Damit verbunden war ein

starkes politisches Selbstbewusstsein des Bezirks, der nicht nach der «Pfeife» der Kantonsobrigkeit tanzen wollte. Das zeigte sich auch beim Fall Anna Maria Vogler, als Küssnacht die Untersuchung gegen die Hebamme nicht so führte, wie «Schwyz» es verlangte,⁷⁶ und bei der milden Bestrafung von Landschreiber Trutmann. Eine Rolle spielten wohl auch die politischen Differenzen zwischen der altgesinnten Kantonsobrigkeit und dem mehrheitlich liberalen Bezirk Küssnacht.

Zweitens gab es in Küssnacht womöglich eine Tradition, ledigen schwangeren Frauen, die ausserhalb des Bezirks wohnten, die Geburt zu erlauben. Zumindest behauptete das Landschreiber Trutmann im Verhör.⁷⁷ Möglicherweise hat es sich um eine Schutzbehauptung gehandelt, entscheiden lässt es sich nicht; die Indizien sprechen tendenziell für die Richtigkeit der Aussage von Landschreiber Trutmann.⁷⁸ Zudem profitierten einige Personen in Küssnacht von der Versorgung der unehelichen Kinder.⁷⁹

Drittens, und das ist der wichtigste Grund, spielte Landschreiber Trutmann eine höchst aktive Rolle und entwickelte, modern gesprochen, eine beträchtliche kriminelle Energie. Er verhandelte mit den Vätern, arbeitete mit den Hebammen zusammen und war über die kürzere oder längere Aufenthaltsdauer der Kinder im Bezirk informiert; er wusste auch um das Kindervertragen im Fall der Anna Ma-

⁷³ STASZ, cod. 2551, S. 261–262; STASZ, GA 2, KrGP 142, S. 36–37.

⁷⁴ Interessanterweise enthält das Küssnachter Ratsprotokoll keinen Hinweis auf diesen Fall. Weder die einmonatige Untersuchungshaft noch der vom Kriminalgericht monierte Amtsmisbrauch, von dem der Bezirksammann und der Bezirksstatthalter betroffen waren, noch das Urteil gegen Peter Trutmann werden in einer Ratssitzung mit einer Silbe erwähnt.

⁷⁵ BAK, 1.2.12, S. 411.

⁷⁶ Der Küssnachter Bezirksrat hatte die Beurteilung einer Ratskommission übertragen, was die Regierungskommission als verfassungswidrig betrachtete; vgl. STASZ, cod. 775, S. 104; STASZ, cod. 2550, S. 267.

⁷⁷ «Dabei habe ich zu bemerken, dass diess aufsolche Weise in Küssnacht schon gepflogen worden, ebe ich Polizeipräsident geworden bin, so namentlich bei der Hebamme Stutzer und bei einem gewissen Huber, der sich so zu sagen einen Beruf daraus gemacht hat, solche Leute bei sich unterzubringen.» (STASZ, Akten 1, 124.31, Verhör mit Peter Trutmann, Frage 11, ebenso Fragen 14, 19 und 151).

⁷⁸ Ein einziger Fall von unehelichen Geburten in einem fremden Haus ist aus dem Jahr 1832 im Küssnachter Ratsprotokoll erwähnt. Allerdings wurde diese Angelegenheit nicht weiter verfolgt – deshalb sind keine Rückschlüsse möglich: «Da aus der Verantwortung des Kaspar Dobers Eb-

frau hervorgeht, das sie 2 uneheliche Geburten verflossnes Jahr in ihrem Hauss gehabt zu haben kantlich ist, hingegen aber behauptet für beide dem Herrn Polizeipräsident bezahlt zu haben, ward erket, durch Herr Weibel dem Herrn Rathsherr Räber hievon Kentniss zu geben.» (BAK, 1.2.10, S. 25). Zudem verurteilte der Kantonsrat 1811 den Doctor Carl Huber in Küssnacht wegen Kindervertragen, 1815 wurde Küssnacht als «Sammelplatz» für Kinder, die vertragen werden sollten, bezeichnet, und Josef Anton Marty sagte im Verhör, er habe seit langem gewusst, dass die Hebamme Stutzer schwangere Frauen aufnehme; und er hatte für sie schon einige Kinder vertragen.

⁷⁹ In der Zusammenfassung des Verhörs mit Peter Trutmann findet sich die folgende Passage: «Was die Versorgung und Verpflegung der in Küssnacht getauften auserehelich geborenen Kinder fremder Weibspersonen anbetrifft, so bemerkt Beklagter: dass sämmtliche bei sorgsamem Leuten, gewöhnlich gegen ein Kostgeld von 2 Franken per Woche untergebracht worden. Die Hebammen haben kein Kind Jemanden zur Verpflegung übergeben, ohne seiner daherigen Zufriedenheit versichert gewesen zu sein. Er selbst habe manchmal nachgesehen, wie die Kinder verpflegt werden und er habe niemals eine Wahrnehmung gemacht, welche Tadel verdient hätte; eine solche Wahrnehmung würde aber die Wegnahme des Kindes zur Folge gehabt haben, was die Betreffenden ungerne gesehen haben, da diese Verpflegung ihnen eine werthe Verdienstquelle gewesen seien.» (STASZ, Akten 1, 124.31, Verhör mit Peter Trutmann, unpag. [13]).

ria Vogler. Das Motiv für seine Handlungsweise stellen wahrscheinlich seine finanziellen Schwierigkeiten dar. Das kam im Prozess wegen seinen Veruntreuungen deutlich zum Vorschein.⁸⁰

Der bittere Lebensabend von Peter Trutmann

Am 24. Dezember 1850 traf sich der Küssnacher Bezirksrat zu einer ausserordentlichen Sitzung. Dabei teilte der Bezirksammann Klemenz Sidler den Ratsmitgliedern mit, dass in der Waisenlade ein Kapitaltitel im Betrag von 500 Gl. fehle und durch Peter Trutmann verwendet worden sei. Peter Trutmann wurde aufgefordert, diese Summe zurückzubezahlen und die Schlüssel für die Waisenlade abzugeben.⁸¹ In der Folge ordnete der Küssnacher Bezirksammann eine Untersuchung an.

⁸⁰ Das Kriminalgericht hielt in seinen Ausführungen fest, dass Trutmann seit 1832 Wertschriften aus der Waisenlade veruntreut habe: «*In ökonomischen Rückschritt gerathen, vergriff sich der Beklagte, wie er glaubt, zum erstenmal im Jahr 1832 an der Waisenlade und veruntreute nach und nach folgende Titel.*» (STASZ, GA 2, KrGP, S. 131).

Das Kantonsgericht leuchtete bei der Behandlung des Revisionsgesuches von Peter Trutmann dessen finanzielle Probleme aus und benannte die Gründe präzise: «*E. Wegen zu theuer angetretenen Heimwesens, bedeutende auf selbem vorgenommenen Bauten, durch wiederholte anhaltende Krankheiten unter seiner Familie, Unglück unter seinem Vieh etc. schon in frühern Jahren in ökonomischen Rückschlag gerathen, veruntreute er so nach und nach von den seiner Aufsicht anvertrauten und achtzehn verschiedenen Privaten angehörigen Kapitalien [...].*» (STASZ, GA 2, KGP 2, S. 208).

⁸¹ BAK, 1.2.13, S. 347.

⁸² STASZ, lib. 29004, Nr. 16.

⁸³ STASZ, lib. 29004, Nr. 16.

⁸⁴ BAK, 1.2.13, S. 354.

⁸⁵ BAK, 1.2.13, S. 356.

⁸⁶ BAK, 1.2.13, S. 372.

⁸⁷ STASZ, GA 2, KrGP 143, S. 129–135.

⁸⁸ STASZ, GA 2, KGP 2, S. 206–214.

⁸⁹ In der Ausgabe vom 19. März 1852 wurde es im vollen Wortlaut veröffentlicht; Amtsblatt des Kantons Schwyz, Nr. 12, S. 87–90.

⁹⁰ STASZ, GA 2, KGP 3, S. 105–107.

⁹¹ STASZ, GA 2, KGP 12, S. 213–214.

Der Regierungsrat nahm von diesen beiden Strafumwandelungsgesuchen und der Bewilligung durch das Kantonsgericht Notiz (STASZ, lib. 28006, Nr. 15; STASZ, lib. 28014, Nr. 468).

Deren Resultat ergab, dass «*Peter Trutmann eine nicht unbedeutende Anzahl von Gütern aus der Waisenlade entfremdet und in seinem Nutzen verwendet habe.*»⁸² Nachdem dieses Ergebnis dem Regierungsrat mitgeteilt worden war, ordnete dieser die Verhaftung Trutmanns durch den Staatsanwalt und eine Überprüfung/Inventarisierung des in der Waisenlade deponierten Vermögens durch einen Abgeordneten des Regierungsrats an.⁸³ Als Konsequenz der Verhaftung Trutmanns verfügte der Bezirksrat dessen Bevogtigung,⁸⁴ gefolgt von der Forderung, vor Bezirksgericht das «Beneficium Inventarii» (Nachlassinventar) zu verlangen.⁸⁵ Am 17. Februar 1851 wurde die Versteigerung der Fahrhabe Trutmanns beschlossen; zuvor seien noch die Besitztümer von Trutmanns Ehefrau und Schwester auszuscheiden.⁸⁶ Peter Trutmann blieb bis zur Gerichtsverhandlung in Schwyz inhaftiert.

Vom 27. bis 29. November 1851 verhandelte das Kriminalgericht den Veruntreuungsfall Trutmann und verurteilte ihn wegen 21 Veruntreuungen im Betrag von 22'098 Franken und sieben Betrügereien im Betrag von 8061 Franken zu einer halbstündigen Prangerstrafe und 15 Jahren Kettenstrafe, die wegen des schlechten Gesundheitszustands auch in eine gleich lange Zuchthausstrafe umgewandelt werden konnte.⁸⁷ Peter Trutmann war mit dem Urteil nicht einverstanden und appellierte vor Kantonsgericht. Dieses bestätigte in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1851 allerdings das Urteil des Kriminalgerichts vollumfänglich.⁸⁸ Das Gericht schrieb auch vor, das Urteil im Amtsblatt des Kantons Schwyz zu publizieren.⁸⁹ Am 15. Dezember 1852 befasste sich das Kantonsgericht wiederum mit Peter Trutmann. Er hatte wegen seines schlechten Gesundheitszustandes ein Strafumwandelungsgesuch gestellt. Zwei Ärzte bestätigten, dass Trutmann wegen den «*gichtischen Entzündungen der Hüftgelenke*» durch den Vollzug der Prangerstrafe schwere gesundheitliche Schäden erleiden würde. Das Kantonsgericht würdigte diese Argumente und wandelte die Prangerstrafe in eine um drei Jahre verlängerte Zuchthausstrafe um.⁹⁰ Am 22. August 1861 hatte das Kantonsgericht erneut über ein Strafumwandelungsgesuch im Fall Trutmann, diesmal gestellt durch seinen Sohn Josef Trutmann, zu befinden. Wegen des allgemein schlechten Gesundheitszustands von Peter Trutmann und «*um den frühzeitigen Tod desselben*» zu verhindern, stimmte das Kantonsgericht der Umwandlung der noch nicht verbüsst Zuchthausstrafe in die Eingrenzung in der Heimatgemeinde zu; polizeiliche Aufsicht und pfarramtliche Sorge wurden als Bedingungen festgesetzt. Zudem hatte der Schwiegersohn versprochen, Peter Trutmann bei sich aufzunehmen und für die Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen.⁹¹

Peter Truttmann starb 1872 im Alter von 84 Jahren. In den beiden Zeitungen «Echo vom Rigi» und «Bote der Urschweiz» erschienen kurze Nachrufe. Beide befolgten das Prinzip des «De mortuis nihil nisi bene»; über die Verfehlungen findet sich kein Wort. *«Küssnacht. Heute wurde hier die Hülle des Herrn alt Landschreiber Peter Truttmann zur Erde bestattet, der Samstag Vormittags nach langen und schweren Leiden im hohen Alter von 84 Jahren sein von vielen Schlägen des Schicksals begleitetes sturmbewegtes Leben schloss. Ich bestätige gerne das Urtheil, das mir heute ein biederer Altersgenosse von ihm gab: Wir haben einen guten Mann begraben. Dem Geschiedenen, dem hienieden die Sonne des Glücks nie scheinen wollte, der, des Augenlichts gänzlich beraubt, seit manchen Jahren in finsterner Nacht gesessen, möge nun hell und klar leuchten das ewige Licht; möge er im bessern Vaterlande, nach dem er sich so sehr gesehnt, nun geniessen, was er hier nicht finden konnte, die Ruhe – die ewige glückselige Ruhe.»*⁹² *«Küssnacht. Hier ist letzten Montag Herr Altlandschreiber Josef⁹³ Truttmann im 84. Lebensjahr gestorben. Dieser, ein braver biederer Mann, war seit vielen Jahren des Augenlichts beraubt; möge ihm nun im bessern Jenseits das ewige Licht leuchten und er jene glückliche Ruhe geniessen, nach der er sich in den letzten Jahren seines Daseins so sehr gesehnt haben soll.»*⁹⁴

Nach dem Bekanntwerden der Veruntreuungen hatte sich der Küssnachter Bezirksrat sehr oft mit Forderungen von Gläubigern von Peter Truttmann zu befassen. Ein Beispiel sei zur Illustration zitiert:

«Herr Bezirksammann eröffnet, dass auf den 12. dies die Versilberung mehrerer Capitalien verlangt werden wolle, die theils Bevogteten, theils Unbevogteten angehören und die auf unbefugte Weise durch alt Landschreiber Peter Truttmann für Anleihen versetzt worden seien, wesshalb er den Bezirksrath zu besammeln sich veranlasst gefunden.

Es wurde beschlossen:

1. Der Massakurator ist angewiesen und bevollmächtigt, vor den competenten Gerichten Einsprache gegen die Versilberungsbegehren zu erheben;

2. Die betreffenden Vögte sind ebenfalls beauftragt und bevollmächtigt, gleiche Einsprüche zu erheben;

*3. Der Curator sei ferner beauftragt, den betreffenden Privaten, denen solche versetzte Capitalien angehören, von den Versilberungsbegehren Anzeige zu machen.»*⁹⁵

Die Ergebnisse der Untersuchung durch Regierungsrat Dominik Kündig führten zu einem Inventar aller Wertschriften in der Waisenlade und in den öffentlichen Fonds sowie einem Verzeichnis der von Peter Truttmann veruntreuten Wertschriften.⁹⁶

Geklärt werden musste auch die Verantwortlichkeit des Bezirksrats, insbesondere der Bezirksammänner und Bezirksstatthalter, betreffend des finanziellen Schadens durch die Veruntreuungen. Dabei wurde der Kreis auf alle Bezirksräte, die seit 1830, dem Amtsantritt von Landschreiber Truttmann, im Amt waren, ausgedehnt.⁹⁷ In einer Versammlung am 2. Februar 1852 hielten die beteiligten Bezirksräte fest, dass sie unschuldig seien; verantwortlich seien die Bezirksammänner, Bezirksstatthalter, Landschreiber und Mitglieder der Vogtrechnungskommission. Dagegen verwarnten sich mehrere alt Bezirksammänner.⁹⁸ In dieser konfliktträchtigen Situation entschied der Regierungsrat, alt Landammann Nazar von Reding als Vermittler nach Küssnacht zu schicken.⁹⁹ Der Bezirksrat nahm dieses Vermittlungsangebot an.¹⁰⁰ Nazar von Reding gelang es, eine Übereinkunft zu erzielen; für die Ermittlung des zu bezahlenden Schadenersatzes wurde eine Kommission bestimmt.¹⁰¹ Über die endgültige Regelung des Schadenersatzes, das heisst, welche Bezirksräte, Bezirksammänner etcetera wie viel bezahlt haben, findet sich weder im Bezirksratsprotokoll noch im Regierungsratsprotokoll ein Hinweis. Lediglich ein Zeitungsbericht deutet die ungefähre Grössenordnung an: *«[...] so z.B. müssen gerade in diesen Tagen die Mitglieder des Bezirksraths oder deren Erben von 1833 an bis jetzt die Summe von 14000 Gl. erlegen zur Einlösung der von Altlandschreiber Truttmann versetzten Gülden [...].»*¹⁰²

⁹² Echo vom Rigi, Nr. 9, 31.1.1872, S. 2.

⁹³ Hier ist beim Abschreiben der Vorname verwechselt worden. Peter Truttmanns Sohn hiess Josef und war als Landschreiber der Nachfolger seines Vaters.

⁹⁴ Bote der Urschweiz, Nr. 10, 3.2.1872, S. 3.

⁹⁵ BAK, 1.2.14, S. 44.

Im übrigen wird auf das Bezirksratsprotokoll (BAK, 1.2.14; 1.2.15) und das Waisenamtsprotokoll verwiesen (BAK, 4.1.1).

⁹⁶ STASZ, Akten 2, 11, 56.

⁹⁷ BAK, 1.2.14, S. 141.

⁹⁸ BAK, 1.2.14, S. 152–154.

⁹⁹ STASZ, lib. 28005, Nr. 223.

¹⁰⁰ BAK, 1.2.14, S. 175–176; STASZ, lib. 28005, Nr. 223.

¹⁰¹ STASZ, lib. 28005, Nr. 373; Schwyzer Zeitung, Nr. 91, 22.4.1852, S. 362–363.

¹⁰² Schwyzer Zeitung, Nr. 130, 9.6.1852, S. 517.

Nach dem Bekanntwerden der Veruntreuungen hat der Regierungsrat zwei Personen (Regierungsrat Dominik Kündig und Kantonsschreiber Franz Reding) nach Küssnacht delegiert, um die Wertschriften in der Waisenlande und in andern Fonds zu inventarisieren. Als der Regierungsrat die Kosten dieser Untersuchung beim Bezirk einziehen wollte, stiess er auf heftigen Widerstand. Denn der Bezirksrat stellte sich auf den Standpunkt, er habe die Untersuchung nicht angeordnet und müsse deshalb nicht bezahlen, der Regierungsrat beharrte dagegen auf seinem Standpunkt.¹⁰³ Erst die vom Küssnachter Bezirksrat angerufene Petitionskommission des Kantonsrats¹⁰⁴ fand die salomonische Lösung: beide Parteien bezahlen die Hälfte der Kosten. Damit waren sie einverstanden und der Streit fand ein Ende.¹⁰⁵

Nur am Rande sei erwähnt, dass der Veruntreuungsfall noch weitere interessante Fragestellungen eröffnet. Er führte nicht nur zu administrativ-organisatorischen Massnahmen im Bezirk Küssnacht, vor allem bei Vormundschafts- und Waisenbehörde, sondern hatte für alle Gemeinwesen im Kanton Schwyz Konsequenzen. Denn der Regierungsrat verpflichtete alle Gemeinden, ihre Waisenladen zu überprüfen, ob die Waisenkaptalien vorhanden seien.¹⁰⁶ Trotz positiven Rückmeldungen entschied der

Regierungsrat, beim ersten Kommunaluntersuch die Vormundschaftsbehörden einer vertieften Kontrolle zu unterziehen.¹⁰⁷

Im ausführlichen Bericht über den ersten Kommunaluntersuch, im Kantonsrat im Dezember 1855 diskutiert, äusserte sich der Regierungsrat positiv über die Resultate; die Untersuchung der Fonds und Waisenladen habe «keine Unredlichkeiten» gezeigt.¹⁰⁸ Bezüglich der Verhältnisse in Küssnacht konnte Entwarnung gegeben werden: «Die Wertschriften sämtlicher Fonds sowie der Waisenlade wurden vom Regierungsabgeordneten geprüft und richtig befunden, so dass die daherigen, durch bekannte Vorfälle in Verwirrung gekommenen Verhältnisse als vollständig geregelt betrachtet werden können.»¹⁰⁹

Ebenso zeigten sich Probleme beim Strafvollzug; die Strafanstalt war zu klein und ungenügend eingerichtet. Zudem war sie überfordert, Sträflinge unterzubringen, die wegen gesundheitlichen Problemen keine körperlichen Arbeiten, insbesondere Einsatz beim Strassenbau, verrichten konnten.¹¹⁰ Auch in den folgenden Jahren wurde die Frage, ob Trutmann nicht für öffentliche Arbeiten eingesetzt werden könne, geprüft; beide Male aber mit der Begründung, Trutmann sei zu alt und zu gebrechlich, abschlägig beantwortet.¹¹¹

¹⁰³ Die Auseinandersetzung erstreckte sich über mehrere Jahre (1851–1857) und führte zu einigen Einträgen im Küssnachter Bezirksratsprotokoll und im Regierungsratsprotokoll; BAK, 1.2.14, S.71; BAK, 1.2.15, S. 27, 41–42, 56–57; STASZ, lib. 28004, Nr. 893; STASZ, lib. 28005, Nr. 430; lib. 28006, Nr. 493, Nr. 717.

¹⁰⁴ BAK, 1.2.15, S. 171–173.

¹⁰⁵ STASZ, lib. 29005, S. 55–56; STASZ, lib. 28010, Nr. 189.

¹⁰⁶ STASZ, lib. 28004, Nr. 32/33.

¹⁰⁷ RechBer 1850/51, S. 36–38.

¹⁰⁸ RechBer 1854/55, S. 102.

¹⁰⁹ RechBer 1854/55, S. 257.

¹¹⁰ Exemplarisch deutlich wird das in einem Brief, den Carl Ulrich, der Strafhauseinsichtsvorstand, nach der Verurteilung von Peter Trutmann an den Landammann geschickt hat:

«Schwyz, den 28. December 1851

Die Strafhauseinsichtsvorstand des Kantons Schwyz an das Tit! Landammannamt des Kantons Schwyz in Schwyz.

Hochgeachteter Herr Kantonslandammann!

Gestern wurde mir das Strafurtheil über Peter Trutmann von Küssnacht von Seite des Tit! Polizeidepartements zur Vollziehung übermittelt. Ich muss Ihnen aber meine Verlegenheit hierin eröffnen. Die Gefängnisse der Straf-

anstalt sind so sehr besetzt, dass es schwer hält, denselben bei seinen Krankheitsumständen unterzubringen, ohne Gefahr zu laufen, von Seite des Arztes gegründete Einsprache zu vernehmen. Die Strafanstalt besitzt gegenwärtig ausser einem Arbeitsgefängnis nur ein einziges warmes Gefängnis, das [...] für die männlichen Sträflinge verwendet werden kann. Dasselbe dient aber zugleich als Schlaf- und Esszimmer sowie als Krankengefängnis und ist so sehr angefüllt, dass nicht einmal alle Sträflinge am Tisch essen können und dass schon mehrmal von Seite des Arztes sowie vom Aufseher und von den gesunden Sträflingen triftige Einsprachen gegen dieses Zusammenwohnen erhoben worden sind, die aber in Folge Ihres abschlägigen Beschlusses vom 29. October abhin als unausführbare Verlangen zurückgewiesen werden mussten. Zudem soll dieses Gefängnis wie fast alle der Strafanstalt für rheumatische Kranke, wie Trutmann, nach der Aussage des Arztes sehr unpassend sein.

Tit! Ich ersuche Sie daher, den Vorstand des Justizdepartements zu ersuchen, die Lokalität der Strafanstalt für den Zweck zu besichtigen, wie dem Trutmann einstweilen Platz eingeräumt werden könne und dass darüber der Strafhauseinsichtsvorstand bestimmte Weisung erteilt werde.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Kantonslandammann die erneuerte Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung!

Der Strafhauseinsichtsvorstand

C. Ulrich»

(STASZ, Akten 2, 11, 56).

¹¹¹ STASZ, lib. 28006, Nr. 749; STASZ, lib. 28007, Nr. 310.

Schlussbemerkung

Warum sind wir über diese Angelegenheit des Kindervertragens gut informiert? Der Grund liegt darin, dass der Fall strafrechtlich relevant war und die entsprechenden Instanzen (Verhöramt und Gerichte) Untersuchungen durchgeführt und Urteile gefällt haben. Ebenso haben sich die politischen Behörden, der Bezirksrat von Küsnacht, der Kantonsrat von Schwyz, die Regierungskommission von Schwyz und der Landrat von Obwalden damit befasst und teilweise Massnahmen beschlossen. Zudem sind viele dieser Unterlagen, Protokolle und Verhörakten, erhalten geblieben und ermöglichten somit die historische Aufarbeitung.

Wir sprechen hier von Menschen, von menschlichen Schicksalen; von den «vertragenen» Kindern, von den ledigen Müttern, die unehelich geboren haben, von den Kinderverträgern und von den weiteren Beteiligten wie Hebammen, dem Landschreiber von Küsnacht und Pfarrherren. Die Zusammenstellung der Fälle aus den Archivalien im Staatsarchiv Schwyz und die Konsultation der Literatur belegen nachdrücklich, dass Kindsaussetzungen und eingeschränkter Kinderverträgen recht häufig vorkam; es betraf eine beträchtliche Zahl von Menschen. Dabei hat es das Leben nicht gut gemeint mit den Hauptbetroffenen. Das gilt für die ledigen Mütter, die durch die uneheliche Schwangerschaft gesellschaftlich geächtet waren; gerade der Umstand der Geburt ausserhalb der Wohngemeinde respektive des Wohnkantons zeigt deutlich, dass die Frauen dieser Stigmatisierung entgegen wollten. Das gilt selbstverständlich ebenso sehr für die Kinder, die nicht erwünscht waren und deshalb bei Fremden versorgt, teilweise ins Findelhaus nach Mailand oder Como vertragen wurden. Viele sind kurz nach der Geburt gestorben, noch mehr sind nicht alt geworden; über ihr Leben im Findelhaus und das weitere Schicksal ist fast nichts bekannt. Und auch die Kinderverträger standen nicht auf der Sonnenseite des Lebens; zumindest gilt das für Anton Marty. Er sagte beispielsweise im Verhör, er sei ein armer Mann, der Geld für seinen Lebensunterhalt benötige. Wahrscheinlich hätte er das Geld lieber anders verdient, angesichts seines Alters und seiner Verdienstlosigkeit sah er keinen andern Weg.¹¹² Das Gleiche gilt für Peter Trutmann; er war mindestens so sehr ein Getriebener seiner finanziellen Schwierigkeiten wie Täter. Man kann auch Bertolt Brecht zitieren: «*Das Fressen kommt vor der Moral*». Der Kampf ums Überleben fiel in einer armen Gesellschaft hart aus. Allerdings, und das ist wichtig, es geht nicht ums Moralisieren oder um Schuldzuweisungen aus dem Nachhin-

ein, sondern um das Erklären, warum diese Fälle von Kinderverträgen möglich waren – auch wenn lange nicht alles klar wurde.

Zusammenstellung der Fälle

Jahr	Inhalt
1631	Der Rat beschliesst, wegen eines in Pfäffikon ausgesetzten Kindes sich mit dem Abt von Einsiedeln zu beraten. ¹¹³
1672	Der Rat weist einen Beisässen aus dem Land. Er ist Vater eines unehelichen Kindes, das er vor dem Kapuzinerkloster Luzern ausgesetzt hat. ¹¹⁴
1682	Der Rat beschliesst, die «verdächtige» Person eines in Küsnacht ausgesetzten und tot aufgefundenen Kindes einzuvernehmen. ¹¹⁵
1699	Schreiben von Glarus an Schwyz betreffend der Kosten, die durch Findelkinder verursacht werden. ¹¹⁶
1710	Meldung von einem Findelkind bei Benken. ¹¹⁷
1744	Es wurde ein Findelkind in Arth gefunden; der Rat beschliesst, es in den Spital von Mailand bringen zu lassen. ¹¹⁸
1746	Ein Mann aus den «Höfen» wurde verurteilt, weil er sein uneheliches Kind einem fremden Mann zum «Vertragen» übergeben hat, der es vor das Kloster Seedorf gelegt habe. ¹¹⁹
1746	Findelkind in einem Stall in Schänis gefunden. ¹²⁰

¹¹² Im Verhör antwortete er auf die Frage, warum er mehrfach Kinder nach Italien vertragen habe, obwohl er dafür bestraft worden war: «*Weil er ein einfältiger, armer Mann gewesen, der einfältig genug gewesen, sich auf solche Art sein Brod verdienen zu wollen, statt lieber betteln zu gehen. Ansonsten sei er immer auf rechten Pfaden als braver Mann gewandelt.*» (STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti, Frage 35).

¹¹³ STASZ, cod. 20, S. 58.

¹¹⁴ STASZ, cod. 35, S. 207.

¹¹⁵ STASZ, cod. 40, S. 136r.

¹¹⁶ STASZ, Akten 1, 392.010 (Nummer 155).

¹¹⁷ STASZ, cod. 60, S. 20.

¹¹⁸ STASZ, cod. 70, S. 571.

¹¹⁹ STASZ, cod. 70, S. 709.

¹²⁰ STASZ, Akten 1, 393.008 (Nr. 129a). Die Korrespondenz bezüglich der Kostenübernahme findet sich im gleichen Faszikel unter den Nummern 135 und 138.

- 1747 Meldung von einem Findelkind im Gaster.¹²¹
 1748 Hinweis auf ein armes Findelkind, ohne Details.¹²²
 1748 Beschluss betreffend Unterhalt von Findelkindern im Gaster.¹²³
 1749 Beschluss: wegen Findelkindern mit Glarus Gespräch aufnehmen (wahrscheinlich wegen Findelkindern im Gaster).¹²⁴
 1749 Abmachung betreffend Findelkindern im Gaster steht noch aus.¹²⁵
 1749 Beschluss betreffend Unterhalt des Findelkindes im Gaster.¹²⁶
 1750 Frau aus dem Gaster hat ihr uneheliches Kind in Einsiedeln (vor dem Kloster) ausgesetzt.¹²⁷
 1750 Verhör mit einer Frau im Gaster, die ihr Kind dem Schmied vor die Tür gelegt hat.¹²⁸
 1753 Beschluss betreffend Unterhalt von Findelkindern im Gaster.¹²⁹
 1753 Landvogt Marti macht Mitteilung wegen eines Findelkindes, wohl ebenfalls Gaster.¹³⁰
 1755 Instruktion an Gesandte nach Uznach und Gaster wegen Findelkindern.¹³¹
 1760 Mitteilung über Kindsaussetzung im Freiamt; die verdächtige Person hält sich in Bellinzona auf.¹³²
 1761 Zwei Frauen aus Schwyz werden verdächtigt, ein Kind nach Mailand vertragen zu haben.¹³³
 1766 Kind vor dem Kloster Weesen ausgesetzt.¹³⁴
- 1769 Kind vor dem Kloster Weesen ausgesetzt.¹³⁵
 1771 Mitteilung über ein ausgesetztes Kind im «Feld» zwischen Schwyz und Brunnen.¹³⁶
 1771 Regelung des Unterhalts eines bei Weesen gefundenen Findelkindes.¹³⁷
 1771 Findelkind bei Weesen: Bezahlung des Unterhalts.¹³⁸
 1771 Mitteilung über ein ausgesetztes Kind in Arth.¹³⁹
 1771 Findelkind in Weesen: Schreiben von Glarus betreffend Unterhalt.¹⁴⁰
 1771 Personen aus dem Stand Schwyz haben ein uneheliches Kind in Unterwalden ausgesetzt.¹⁴¹
 1794 Statut für Bellinzona: Die 10. Bestimmung hält fest, wenn Kinder ins Spital von Mailand geschickt werden, muss dem Landvogt der Aufnahmeschein vorgelegt werden.¹⁴²
 1810 Kind ausgesetzt.¹⁴³
 1810 Kind an einen vorbeiziehenden Krämer verkauft.¹⁴⁴
 1810 Kind nach Mailand vertragen.¹⁴⁵
 1811 Der Kantonsrat verurteilt Doktor Carl Huber von Küsnacht «wegen verbothwidriger Versendung kleiner Kinder in das Findelhaus zu Mayland» zu einer Geldbusse; zugleich «soll [ihm] aufs strengste eingeschärft werden, künftig das schändliche Gewerbe der Kinder-versendung nicht mehr zu treiben».¹⁴⁶
 1812 Kinder vertragen.¹⁴⁷
 1838 Findelkind in Scheune im Sattel gefunden.¹⁴⁸

¹²¹ STASZ, cod. 80, S. 95.

¹²² «Wegen dem armen Findelkindt bis Mite Mertzen continuieren solle, weiters aber nicht anhalten solle.» (STASZ, cod. 80, S. 261).

¹²³ STASZ, cod. 80, S. 264.

¹²⁴ STASZ, cod. 80, S. 301.

¹²⁵ STASZ, cod. 80, S. 320.

¹²⁶ STASZ, cod. 80, S. 386.

¹²⁷ STASZ, cod. 75, S. 66v.

¹²⁸ STASZ, Akten 1, 393.008 (Nummer 141).

¹²⁹ STASZ, cod. 85, S. 10r.

¹³⁰ STASZ, cod. 85, S. 51r.

¹³¹ STASZ, cod. 85, S. 100v.

¹³² STASZ, cod. 85, S. 255v.

¹³³ STASZ, cod. 85, S. 294v.

¹³⁴ STASZ, Akten 1, 393.012 (Nummer 196).

¹³⁵ STASZ, Akten 1, 394.002 (Nummer 236).

¹³⁶ STASZ, cod. 90, S. 17.

¹³⁷ STASZ, cod. 90, S. 81.

¹³⁸ STASZ, cod. 90, S. 87.

¹³⁹ STASZ, cod. 90, S. 202.

¹⁴⁰ STASZ, cod. 90, S. 207.

¹⁴¹ STASZ, cod. 90, S. 235.

¹⁴² STASZ, cod. 155, S. 236.

¹⁴³ STASZ, Akten 1, 124.5 (Nummer 58).

¹⁴⁴ STASZ, Akten 1, 124.5 (Nummer 60).

¹⁴⁵ STASZ, Akten 1, 1124.5 (Nummer 62).

¹⁴⁶ STASZ, cod. 610, S. 144–145.

¹⁴⁷ STASZ, Akten 1, 124.6 (Nummer 78).

¹⁴⁸ STASZ, Akten 1, 73.011 (Nummern 174–178).

1839 Kind ausgesetzt.¹⁴⁹
1841 Kind ausgesetzt.¹⁵⁰
1843 Josef Anton Marty, Kind nach Como vertragen.¹⁵¹
1843 Carolina Marty, Kind ausgesetzt.¹⁵²

1843 Carolina Marty, Kind ausgesetzt.¹⁵³
1845 Schwyzerin hat zwei Kinder in einem Basler Restaurant «zurück gelassen».¹⁵⁴
1847 Kind ausgesetzt.¹⁵⁵

¹⁴⁹ STASZ, Akten 1, 124.19 (Nummer 300).

¹⁵⁰ STASZ, Akten 1, 124.23 (Nummer 319).

¹⁵¹ STASZ, Akten 1, 124.26, Verhör mit Josef Anton Marti.

¹⁵² STASZ, Akten 1, 124.26 (Nummer 355).

¹⁵³ STASZ, Akten 1, 124.26 (Nummer 359). Es handelt sich um den gleichen Fall wie oben; verurteilt wurden die Frau, die das Kind ausgesetzt hat (Nummer 355), und die Frau, die unehelich geboren hat (Nummer 359).

¹⁵⁴ STASZ, Akten 1, 80.011 (Nummern 274–275).

¹⁵⁵ STASZ, Akten 1, 124.31 (Nummern 412 und 414); STASZ, cod. 795, S. 256.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Einsiedeln, Bezirksarchiv

- BAE, B I, 2.38
Ratsprotokoll 1843–1845.
BAE, B I, 2.39
Ratsprotokoll 1845–1856.

Küssnacht, Bezirksarchiv

- BAK, 1.2.10
Ratsprotokoll 1832–1837.
BAK, 1.2.11
Ratsprotokoll 1837–1841.
BAK, 1.2.12
Ratsprotokoll 1841–1846.
BAK, 1.2.13
Ratsprotokoll 1847–1851.
BAK, 1.2.14
Bezirksratsprotokoll 1851–1853.
BAK, 1.2.15
Bezirksratsprotokoll 1853–1858.
BAK, 4.1.1
Waisenamtsprotokoll 1851–1853.

Obwalden, Staatsarchiv

- StAOW, RRP 10
Protokoll des Regierungsrates des Kantons Unterwalden
ob dem Wald vom 25. April 1841 bis zum 25. April 1846.

Schwyz, Staatsarchiv

- STASZ, Akten 1, 70.011
Bezirkskanzlei-Akten 1835: Uneheliche Schwangerschaften
und Geburten, Paternitätssachen.
STASZ, Akten 1, 73.011
Bezirkskanzlei-Akten 1838: Uneheliche Schwangerschaften
und Geburten, Paternitätssachen.
STASZ, Akten 1, 78.006
Bezirkskanzlei-Akten 1843: Strafsachen und Verbrechen,
Vorladungen, Urteile.
STASZ, Akten 1, 80.011
Bezirkskanzlei-Akten 1845: Uneheliche Schwangerschaften
und Geburten, Paternitätssachen.
STASZ, Akten 1, 124.5
Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes
und des Kriminalgerichtes 1809–1812.

- STASZ, Akten 1, 124.6
Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes
und des Kriminalgerichtes 1812–1813.
STASZ, Akten 1, 124.19
Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes
und des Kriminalgerichtes 1838–1839.
STASZ, Akten 1, 124.23
Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes
und des Kriminalgerichtes 1840–1842.
STASZ, Akten 1, 124.26
Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes
und des Kriminalgerichtes 1843.
STASZ, Akten 1, 124.31
Urteile (Urteilsakten) des Kantonsgerichtes
und des Kriminalgerichtes 1846–1847.
STASZ, Akten 1, 392.010
Gaster 1696–1699: Gerichtsfälle.
STASZ, Akten 1, 393.008
Gaster 1746–1750: Findelkinder, Landvogt-Rechnungen,
Gerichtsfälle.
STASZ, Akten 1, 393.012
Gaster 1759–1766: Gantrecht, Salzzoll, Kirchliches.
STASZ, Akten 1, 394.002
Gaster 1768–1776: Gerichtsfälle.
STASZ, Akten 2, 11, 56
Akten des Regierungsrates 1848–1903: Akten über
die Wiedereinlösung der von alt Landschreiber Peter Trutmann
defraudierten Kapitalien für die Waisenlade und andere
öffentliche Fonds in Küssnacht 1848–1854.
STASZ, cod. 20
Ratsprotokoll 1630–1641.
STASZ, cod. 35
Ratsprotokoll 1667–1680.
STASZ, cod. 40
Ratsprotokoll 1680–1689.
STASZ, cod. 60
Ratsprotokoll 1710–1722.
STASZ, cod. 70
Ratsprotokoll 1736–1747.
STASZ, cod. 75
Ratsprotokoll 1747–1765.
STASZ, cod. 80
Ratsprotokoll 1747–1752.
STASZ, cod. 85
Ratsprotokoll 1752–1765.
STASZ, cod. 90
Ratsprotokoll 1771–1772.
STASZ, cod. 155
Ratsprotokoll 1794–1795.
STASZ, cod. 610
Protokoll des Kantonsrats 1811–1814.
STASZ, cod. 650
Protokoll des Kantonsrats 1842–1848.

STASZ, cod. 770
 Protokoll der Standes- und Regierungskommission 1842.
 STASZ, cod. 775
 Protokoll der Standes- und Regierungskommission 1843.
 STASZ, cod. 790
 Protokoll der Standes- und Regierungskommission 1846.
 STASZ, cod. 795
 Protokoll der Standes- und Regierungskommission 1847.
 STASZ, cod. 2550
 Protokoll des Kantonsgerichtes (IV) 1842–1844.
 STASZ, cod. 2551
 Protokoll des Kantonsgerichtes (V) 1844–1847.
 STASZ, GA 2, KGP 2
 Protokoll des Kantonsgerichts 1850–1852 (Bd. 7).
 STASZ, GA 2, KGP 3
 Protokoll des Kantonsgerichts 1852–1853 (Bd. 8).
 STASZ, GA 2, KGP 7
 Protokoll des Kantonsgerichts 1860–1862 (Bd. 12).
 STASZ, GA 2, KrGP 142
 Protokoll des Kriminalgerichts 1844–1850.
 STASZ, GA 2, KrGP 143
 Protokoll des Kriminalgerichts 1851–1853.
 STASZ, lib. 20566.1
 Steuerprotokoll, Gemeinde Ingenbohl, 1848.
 STASZ, lib. 28001–28014
 Regierungsratsprotokoll 1848–1861.
 STASZ, lib. 29005
 Kantonsratsprotokoll 1856–1865.
 STASZ, PA 13, Slg. Kyd
 Büchersammlung Kyd, 34 Bände.
 STASZ, Pfarrei St. Georg und Zeno Arth,
 Taufbuch 1736–1792, Mikrofilm.
 STASZ, Pfarrei St. Leonhard Ingenbohl,
 Taufbuch 1747–1773, Mikrofilm.
 STASZ, Pfarrei St. Leonhard Ingenbohl,
 Totenbuch 1842–1922, Mikrofilm.
 STASZ, Pfarrei St. Peter und Paul Küssnacht,
 Tauf-, Ehe-, Toten- und Firmbuch 1763–1826, Mikrofilm.
 STASZ, Pfarrei St. Peter und Paul Küssnacht,
 Totenbuch 1840–1880, Mikrofilm.

Zug, Staatsarchiv

StAZG, E 4/29

Kantonsrat und dreifacher Landrat: Protokoll 1842–43.

Gedruckte Quellen

Ehrenzeller, Verbrechen
 Ehrenzeller Peter, Das Verbrechen an Unmündigen
 oder die Kinderverschleppungsgeschichte der Michel'schen
 Eheleute in Rapperschwyl. Nach den Akten dieser weit-
 berühmten Kriminalprozedur der Jahre 1832–1834 bearbeitet,
 St. Gallen/Bern 1835.

Gesetzsammlung 1803–1832

Sammlung der Verfassungen, Gesetze, Verordnungen
 und Beschlüsse des Kantons Schwyz. Von 1803 bis 1832,
 hg. von Kothing M., Einsiedeln/New York 1860.

Gesetzsammlung 1833–1847

Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse,
 welche im Kanton Schwyz vom August 1833 bis Ende 1847
 erlassen worden sind, 5 Bände, zusammengestellt durch
 das Staatsarchiv Schwyz (Exemplar in der Bibliothek
 des Staatsarchivs des Kantons Schwyz).

Meyer von Knonau, Schwyz

Meyer von Knonau Gerold, Der Kanton Schwyz, historisch,
 geographisch, statistisch geschildert. Beschreibung aller
 in demselben befindlichen Berge, Seen, Flüsse, Heilquellen,
 Flecken, Dörfer, so wie der Burgen und Klöster; nebst Anweisung
 denselben auf die genussvollste und nützlichste Weise zu bereisen.
 Ein Hand- und Hausbuch für Kantonsbürger und Reisende,
 St. Gallen/Bern 1835 (Gemälde der Schweiz, Bd. 5).

RechBer 1848–

Rechenschaftsbericht des Regierungsrates an den Kantonsrat,
 Schwyz 1848–.

Literatur

Ariès, Kindheit

Ariès Philippe, Geschichte der Kindheit, München 1975.

Arnold, Almosen

Arnold Philipp, Almosen und Allmenden. Verarmung
 und Rückständigkeit in der Urner Markgenossenschaft
 1798–1848, Zürich 1994.

Badinter, Mutterliebe

Badinter Elisabeth, Die Mutterliebe. Geschichte eines Gefühls
 vom 17. Jahrhundert bis heute, München 1991
 (piper Taschenbuch).

Beuys, Familienleben

Beuys Barbara, Familienleben in Deutschland,
 Reinbek bei Hamburg 1984 (rororo Taschenbuch).

Christen, Tötung

Christen Nadia, Tötung unehelicher Kinder in Nidwalden.
 Rekonstruktion und Erlebniswelten lediger Mütter
 in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts mittels Prozessakten,
 Bachelorarbeit Universität Luzern 2012.

Furger, Kindsmordsprozesse

Furger Carmen, «Ich war in einer fürchterlichen Angst
 und Verwirrung, es machte entsetzlich in mir ...».
 Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert,
 in: Gfr., 156/2003, S. 5–93.

Gerber, Findelkinder 1

Gerber-Visser Gerrendina, «dan mein muter wot nicht muter
 sein, und der vatter nicht vatter». Findelkinder in Bern
 im 18. Jahrhundert, Nordhausen 2005 (Berner Forschungen
 zur Regionalgeschichte, Bd. 3).

- Gerber, Findelkinder 2
Gerber-Visser Gerrendina, Findelkinder, in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt, Bern 2008, S. 185–188.
- Gestrich, Neuzeit
Gestrich Andreas, Neuzeit, in: Geschichte der Familie, Stuttgart 2003, S. 364–652 (Kröners Taschenbuchausgabe, Bd. 376, Europäische Kulturgeschichte, Bd. 1).
- Goody, Familie
Goody Jack, Geschichte der Familie, München 2002.
- Historische Familienforschung
Historische Familienforschung, hg. von Mitterauer Michael/Sieder Reinhard, Frankfurt 1982 (suhrkamp taschenbuch wissenschaft).
- Hunecke, Findelkinder
Hunecke Volker, Die Findelkinder von Mailand. Kindsaussetzung und aussetzende Eltern vom 17. bis 19. Jahrhundert, Stuttgart 1987 (Industrielle Welt, Bd. 44).
- Lischer, Kinderverträgen
Lischer Markus, Kinderverträgen, in: <undKinder>, Nr. 56, 1996, S. 33–37.
- Mause, Kinder
Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit, hg. von de Mause Lloyd, Frankfurt 1980 (suhrkamp taschenbuch wissenschaft).
- Mitterauer, Mütter
Mitterauer Michael, Ledige Mütter. Zur Geschichte illegitimer Geburten in Europa, München 1983.
- Omlin, Geistliche
Omlin Ephrem, Die Geistlichen Obwaldens vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Sarnen 1984.
- Ort, Zeit
Ort Werner, «Die Zeit ist kein Sumpf; sie ist Strom». Heinrich Zschokke als Zeitschriftenmacher in der Schweiz, Bern 1996 (Geist und Werk der Zeiten, Arbeiten aus dem Historischen Seminar der Universität Zürich, Nr. 91).
- Pawlowsky, Findelkinder
Pawlowsky Verena, Die Mütter der Wiener Findelkinder. Zur rechtlichen Situation ledig gebärender Frauen im 18. und 19. Jahrhundert, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Gerhard Ute, München 1997, S. 367–381.
- Perrenoud, Kindsaussetzung
Perrenoud Alfred, Kindsaussetzung, in: HLS, Bd. 7, Basel 2008, S. 212–213.
- Rosenbaum, Familie
Rosenbaum Heidi, Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt 1982 (suhrkamp taschenbuch wissenschaft).
- Rublack, Magd
Rublack Ulinka, Magd, Metz' oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten, Frankfurt 1998 (Taschenbuch, Geschichte Fischer).
- Shorter, Familie
Shorter Edward, Die Geburt der modernen Familie, Zürich 1979 (Lizenzausgabe Ex Libris).
- Sieder, Familie
Sieder Reinhard, Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt 1987 (edition suhrkamp).
- Töngi, Leib
Töngi Claudia, Um Leib und Leben. Gewalt, Konflikt und Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts, Zürich 2004.
- Weber, Familie
Weber-Kellermann Ingeborg, Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, Frankfurt 1974 (suhrkamp taschenbuch).
- Wiget, Geschichte
Wiget Theophil, Geschichte der Pfarrkirche St. Leonhard zu Ingenbohl, Schwyz 1978, unpag.

